

Vorab per E-Mail

An die
Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hangst

Kontakt Daten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
14/00641 Hö/St/sn

Datum:
30. April 2019

Geschwätzte Fassung**TAL-Standardangebot - BK 3e-15/011****hier: Umsetzung der 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 20.12.2018 hat die Beschlusskammer der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom) aufgegeben, das vorgelegte Standardangebot im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu ändern und bis zum 30.04.2019 erneut vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund legen wird folgende geänderte Verträge als **Anlagen** vor:

- Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Hauptteil und Anlagendokument)
- Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluf-Technik (Hauptteil und Anlagendokument)
- Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger über Vectoring nebst Anlage
- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler (Hauptteil und Anlage 2)
- Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches nebst Anlage

Von einer erneuten Vorlage aller weiteren, auf Seite 3 der 1. Teilentscheidung genannten Verträge und Vertragsbestandteile sehen wir ab, da der Telekom diesbezüglich keine Änderungen auferlegt worden sind und eine Änderung auch nicht aus anderen Gründen notwendig ist.

Änderungen, die auf der 1. Teilentscheidung beruhen, sind zum einen im Korrekturmodus erfolgt und zum anderen grau unterlegt. Änderungen, die nur im Korrekturmodus vorgenommen wurden, sind aus anderen Gründen notwendig geworden.

Unserer Stellungnahme stellen wir eine Gliederung voran:

GLIEDERUNG

A.	Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	13
I.	Hauptteil	13
1.	Ziffer 2 – Begriffsbestimmungen	13
2.	Ziffer 7 – Auskunftspflicht bei Störungen im Netz	13
	a) Ziffer 7 Abs. 1	13
	b) Ziffer 7 Abs. 2	13
	c) Ziffer 7 Abs. 3	14
3.	Ziffer 9 – Entstörung	14
4.	Ziffer 10 – Vectoring	14
5.	Ziffer 11 – Preise/Zahlungsmodalitäten	15
	a) Ziffer 11 – Aufnahme der ELFE- und DMZ-Vereinbarung	15
	b) Ziffer 11.3 lit. b) 1. Spiegelstrich	15
	c) Ziffer 11.3 lit. c) und d)	15
	d) Ziffer 11.3 lit. f)	15
	e) Ziffer 11.4 – Ausschlussfrist für Einwendungen	16
6.	Ziffer 12 – Pflichten und Obliegenheiten	21
	a) Ziffer 12.1 Abs. 2	21
	b) Ziffer 12, vor Ziffer 12.1	21
	c) Ziffer 12.2	21
	d) Ziffer 12.2	22
7.	Ziffer 13 – Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot	22
	a) Ziffer 13 Abs. 2 – Werbeverbot	22
	b) Ziffer 13 Abs. 4 - Neutralitätsregelung	22
8.	Ziffer 14 – Haftung	23
9.	Ziffer 17 – Änderungen	23
II.	Anlage 1 – Begriffsbestimmungen	23

1.	Definition Neuschaltung	23
2.	Definition Übernahme	24
3.	Geschäftsfall „Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL“	24
III.	Anlage 2a – Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (ohne ZWR) für HVt-TAL	24
1.	Ziffer 2.1 – Sollwerte der Leitungsparameter	24
2.	Ziffer 2.1 – Nebensprechdämpfung	24
IV.	Anlage 4	25
1.	Allgemeines - PreOrder	25
2.	Ziffer 2 – Gleichmäßige Verteilung	25
3.	Ziffer 4.2, Abs. 4., 5. Spiegelstrich – Bestellung	26
4.	Ziffer 4.2, Abs. 4, 6. Spiegelstrich – Vermietererten	26
5.	Ziffer 4.2, Abs. 6 und Abs. 8 - Rückmeldung	27
6.	Ziffer 5.1, Abs. 1 und Abs. 2 – Anpassung der Ressourcen	27
7.	Ziffer 5.1, Abs. 4 bis 6 – Verschiebung von Ressourcen....	27
8.	Ziff. 5.3.1, Abs. 4, lit. a) und lit. b) - Definition	28
9.	Ziff. 5.3.1, Abs. 5 – Ganztägiges Zeitfenster	28
10.	Ziff. 5.3.2 – Bereitstellungen am Samstag	28
11.	Ziff. 5.3.3, Abs. 1 – Anwesenheit des Endkunden	29
12.	Ziff. 5.3.3., Abs. 10, i.V.m Anhang 5 – Maschinenlesbarkeit SMN.....	29
13.	Ziffer 5.3.3 Abs. 10 – Berücksichtigung SMN in TAL-Bereitstellungsentgelt	29
14.	Ziff. 5.4., Abs. 2 – Nachbesserungsrecht.....	30
15.	Ziff. 5.4. – Dauer zwischen TAM und neuem Ausführungstermin.....	30
16.	Ziff. 5.5. - Vertragsstrafe Nichteinhaltung eines Technikertermins	31
a)	Grundsätzliche Unbilligkeit der Vertragsstrafe	32

b)	Unzutreffender und rechtswidriger Ansatz der 1. Teilentscheidung	34
c)	Zumindest Einräumung eines Rechts zur Kontaktaufnahme	37
d)	Einräumung zeitlich begrenzter Nachbesserungsmöglichkeit.....	39
e)	Angemessene Höhe der Vertragsstrafe	40
17.	Ziff. 5.5 – Ausschöpfung geplanter Mengen.....	40
18.	Ziff. 5.5 – Vertragsstrafenregelung	41
19.	Ziff. 5.5 – Verknüpfung von pauschalitem Schadensersatz mit Gleichverteilung	41
20.	Ziff. 5.5 – Durchführung Service-Calls	41
21.	Ziff. 6.1 – Massenkündigungen und massenhafte Wechsel	41
22.	Ziff. 6.1 – Kündigung über Schnittstellen	42
23.	Ziff. 6.2.1, Abs. 2, 1. und 2. Spiegelstrich – Kündigung durch Telekom	42
24.	Ziff. 6.2.1, 1. Spiegelstrich – Kündigung durch Telekom....	42
25.	Ziff. 6.2.1, Abs. 2, 2. Spiegelstrich – Kündigung durch Telekom	42
26.	Ziff. 6.2.4 – Kündigung durch Telekom	42
27.	Anlage 4, Ziff.6.2.2 – Kündigung durch Telekom	42
28.	Ziff. 6.4 – Stornierung	43
29.	Ziff. 6.4 – Stornierung wegen abgebrochenem Anbieterwechsel	43
30.	Ziff. 11 – Störung der Schnittstelle.....	44
V.	Anlage 5	44
1.	Ziff.2.1 – Leistungsumfang der Entstörung	44
2.	Ziff. 2.2 – Berechtigte Störungsmeldung	44
3.	Ziff. 3 – Steuerungen von Ressourcen für Entstörung.....	44

4.	Ziff. 4.2, Abs. 2 – Information des Endkunden und Anwesenheit des Endkunden	45
5.	Ziff.4.2, Abs. 5 – Mitteilung eines Endkundentermins	45
6.	Ziff. 4.2., Abs. 7 und Abs. 8 – Entstörungsfristbeginn.....	46
7.	Ziff. 4.2, Abs. 9 – Einhaltung der Entstörungsfrist.....	46
8.	Ziff. 4.2, Abs. 10 – Schließung der Störung	46
9.	Ziffer 4.2, Abs. 13, letzter Satz – Berücksichtigung SMN ...	46
10.	Ziff. 5.2, Abs. 2 – CEE	46
11.	Ziff. 5.2., Abs. 2 – Frist zur Beauftragung einer Bereitstellungs-CEE	46
12.	Ziff. 5.4, lit. c) Zugang zu Einrichtungen bei CEE	47
13.	Ziffer 5.6.4 – Berücksichtigung SMN im Entgelt	48
VI.	Anlage 5a	48
1.	Ziff. 2.1., letzter Absatz.....	48
2.	Ziff. 2.2 – Berechtigte Störungsmeldung	48
3.	Ziff. 3 – Ressourcen für die Entstörung.....	48
4.	Ziff. 4.2, Abs. 2 – Information des Endkunden	48
5.	Ziff. 4.2, Abs. 2 – Anwesenheit des Endkunden	48
6.	Ziff. 4.2., Abs. 4 – Mitteilung eines Endkundentermins	49
7.	Ziffer 4.2, Abs. 5 – Berücksichtigung SMN im Entgelt.....	49
8.	Ziff. 5.6.3 – Zwischenmeldung	49
9.	Ziffer 5.6.4 – Fehlerfreie Entstörung.....	49
10.	Ziff. 5.6.4 – Verzögerungsgründe per Fehlercode.....	49
11.	Ziffer 5.6.4 Abs. 5 – Berücksichtigung SMN im Entgelt.....	50
VII.	Anlage 5b	50
1.	Ziff. 5, Abs. 5 – Wartungsfenster der ESS	50
2.	Ziff. 5 – E-Mail-Verfahren während Wartungsfenster.....	50
VIII.	Anlage 5c	50
1.	Ziffer 2.1, Abs. 10 und Abs. 11 – Beginn der Entstörungsfrist.....	50

2.	Ziff. 4, Abs. 1, 1. Spiegelstrich – E-Mail-Verfahren während Wartungsfenster	50
3.	Ziff. 4.1 – Abweichender Endkundenname	52
4.	Ziff. 4.5 – Fehlerfreie Entstörung	52
IX.	Anlage 6	52
1.	Ziff. 3.2. – Stornierungsentgelt.....	52
X.	Anlage 7	52
1.	Ziffer 1.2 – Übertragungsverfahren, die auf Kupfer-Anschlusskabeln eingesetzt werden können	52
2.	Ziffer 2.1 – Allgemeines zur Netzverträglichkeitsprüfung	52
XI.	Anlage 8	53
1.	Ziffer 2 - Kostentragung	53
2.	DMZ-Regelungen	53
XII.	Anlage 9	54
1.	Regelung des Eskalations- und Clearingverfahrens	54
XIII.	Anlage 11	55
1.	Ziffer 1.3 – Betrieblich-technische Rahmenbedingungen von Voranfrage Online.....	55
a)	Ziffer 1.3 Abs. 4	55
b)	Haftungsklausel.....	55
2.	Ziffer 1.4 – Web-Service-Schnittstelle zu Voranfrage Online...	56
a)	XML-Schnittstelle	56
b)	Änderung der Schnittstelle	56
3.	Ziffer 2 – Listen	57
a)	Ziffer 2 – Listen.....	57
b)	Standortlisten	57
c)	Haftungsklausel.....	57
4.	Ziffer 3 – Trassenauskunft Kabel (TAK).....	58
XIV.	Anlage 12	58
1.	Ziffer 2.3 – Verteilung Bereitstellung TAL	58

XV. Anlage 13	59
XVI. Änderungen außerhalb der 1. Teilentscheidung	59
B. Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluf-Technik.....	61
I. Änderung von in Bezug genommenen Normen und Spezifikationen.....	61
II. Regelung in Bezug auf die maßgeblichen Regelungen im Einzelfall.....	61
III. Hauptteil.....	62
1. Ziffer 3 – Vertragsgegenstand	62
a) Ziffer 3 Abs. 7 – Mitnutzung durch verbundene Unternehmen.....	62
b) Ziffer 3 Abs. 5 – virtuelle Kollokation	65
2. Ziffer 6.1 – Höhe der Preise.....	66
3. Ziffer 6.4 – Verzug	66
4. Ziffer 7 – Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE.....	66
5. Ziffer 9 – Haftung	66
6. Ziffer 10 – Laufzeit / Kündigung	67
7. Ziffer 11.2 lit. b).....	67
IV. Anlage 2 – Produktbeschreibung Nahkollokation.....	68
1. Ziffer 3.1 – Leistungsmerkmale der technischen Gebäudeausrüstung	68
2. Ziffer 4.4.1 (im Tenor versehentlich 4.1.1) – Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE / Rahmenbedingungen	68
3. Ziffer 6.1.13 – Nutzungsregelungen.....	69
4. Ziffer 6.2.2.....	69
V. Anlage 2 – Produktbeschreibung zum KVz	70
1. Ziffer 5.1 – Verlegung an einen anderen Standort.....	70
2. Ziffer 5.2 – Austausch von telekom- und carriereigenen KVz- Gehäusen	71

VI. Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung	
Nahkollokation.....	71
1. Ziffer 2.4.1 Absatz 10 -Verzicht auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins	71
2. Ziffer 2.4.1 Absatz 11 – Auslesung der Stromzähler.....	72
3. Ziffer 2.4.1 Absatz 18 – Bündelung von Rückbaumaßnahmen	73
VII. Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung Zugang zum KVz	74
1. Ziffer 2.2.4 – Kostentragung bei Stornierung	74
VIII. Anlage 4 – Entstörung Zugang zum KVz	74
IX. Anlage 5 – Preise Nahkollokation (außerhalb 1. Teilentscheidung).....	74
X. Anlage 6 – Information Zugang zum KVz.....	74
1. Streichungen wegen nicht-KVz-spezifischer Sachverhalte	74
2. Ziffer 1 – Informationen über Kollokationsstandorte und KVz-Standorte	75
XI. Anlage 7 – Nachweisverfahren alle Kollokationsvarianten	75
1. Ziffer 1 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation.....	75
2. Ziffer 2 – Kostentragung	76
XII. Anlage 10 – Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler	76
1. Ziffer 2 – Information Fernkollokation und KVz-Zugang und Ziffer 3 Information Nahkollokation	76
2. Ziffer 6 – Kostentragung Fernkollokation	77
3. Ziffer 10 – Laufzeit / Kündigung	77
C. Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger über Vectoring	77

I.	Ziffer 7 – Änderungskündigung der KVz-Kollokation und Kündigung der KVz-TAL wegen Nutzung von Vectoring-Technik durch die Telekom.....	77
1.	Ziffer 7.2 lit. a) – Klarstellung	77
2.	Ziffer 7.2 lit. b) und c) – Vorankündigung.....	78
II.	Ziffer 9.3 – Dokumentation der geplanten Vectoring-Ausbaugebiete.....	79
1.	Ziffer 9.3.1 lit. e) – Verzicht auf Anhörung.....	79
2.	Ziffer 9.3.1 lit. m) – Keine Untersagung bei Vorankündigung nach Ziffer 8.1 und 8.5.....	79
3.	Ziffer 9.3.3 und 9.3.5 – Lösungsgründe	79
III.	Ziffer 10 - Nachweisverfahren	80
1.	Ziffer 10.2 letzter Absatz Satz 3 – Verfahrensordnung	80
2.	Ziffer 10.3 a.F. – Streichung	80
3.	Ziffer 10.3 neu – Nachweisverfahren des Retail-Bereichs der Telekom.....	80
IV.	Ziffer 11.5 – Löschung einer bestehenden Erschließung	81
1.	Folgen der Löschung einer Eintragung wegen eines fehlenden oder mangelhaften Bitstromprodukts	81
2.	Ziffer 9.3.8 lit. b) und 9.3.9 lit. c) – Klarstellung in Bezug auf den einschlägigen Lösungs- bzw. Unwirksamkeitsgrund	81
3.	Ziffer 9.3.12 – Anwendbarkeit des Nachweisverfahrens.....	82
4.	Ziffer 9.3.12 Abs. 2, Ziffer 10.2 – Anspruchsinhaber der Vertragsstrafe	82
5.	Untersagung der Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz	82
V.	Anlage zur Änderungsvereinbarung	83
D.	Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler.....	84
I.	Hauptteil.....	84
1.	Hauptteil, Ziffer 6, Abs. 5 – Frequenzbeschränkung wegen VDSL-Nutzung.....	84

2.	Hauptteil, Ziffer 8 – Rückschaltung durch die Telekom	84
3.	Hauptteil, Ziffer 9 – Sanierung	85
4.	Hauptteil, Ziffer 12. b) – Haftung	85
5.	Hauptteil, Ziffer 13, Abs. 1 – Inkrafttreten	85
II.	Anlage 2 – Leistungsbeschreibung	85
	Ziffer 1.3, Abs. 1 – Schließsystem	85
E.	Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches	86
I.	Ziffer 2.2.3 – Zusätzlicher Kabelverzweiger	86
II.	Ziffer 3 – Leistungen der Telekom	86
	1. Virtuelle Querkabel	86
	2. Technikstandort	86
	3. Rückspleißen	87
III.	Ziffer 8.2 – Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage	88
	1. Streichung	88
	2. Nachbesserung	89
IV.	Ziffer 11.1 – Preise	89
V.	Ziffer 11.6 – Kostenerstattung bei Zweiterschließung	90
VI.	Ziffer 12 – Haftung	90
VII.	Ziffer 13.4 – Laufzeit und Kündigung	90

Zu den einzelnen Änderungen geben wir folgende Erläuterungen:

A. Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

Änderungen im TAL-Vertrag, die nicht auf der 1. Teilentscheidung beruhen und daher im Vertragstext nur im Korrekturmodus ohne farbliche Hinterlegung hervorgehoben sind, werden am Ende von Abschnitt A erläutert.

I. Hauptteil

1. Ziffer 2 – Begriffsbestimmungen

Auf Seite 86 der Begründung der 1. Teilentscheidung gibt die BNetzA der Telekom auf, eine Regelung vorzuschlagen, wonach bei technischen Regelwerken wie z.B. DIN-Normen die jeweils aktuelle Fassung zur Anwendung gelangt. Auch wenn diese Vorgabe nicht tenoriert worden ist, hat die Telekom sie in Ziffer 2 Hauptteil umgesetzt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Umsetzung der Verpflichtung nach A.II.1 des Tenors zum Kollokations-Vertrag. Da der TAL-Vertrag in Abweichung zum Kollokations-Vertrag jedoch auch Anhänge umfasst, werden auch diese in der Regelung benannt.

2. Ziffer 7 – Auskunftspflicht bei Störungen im Netz

a) Ziffer 7 Abs. 1

In Umsetzung der Vorgabe unter A.I. 1 lit. a) i. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 7 Abs. 1, letzter Satz die Regelung ergänzt, dass die Telekom im Fall des Fortbestehens der Störung auch nach der vorgenommenen Unterbrechung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung diese unverzüglich wieder in Betrieb nimmt.

b) Ziffer 7 Abs. 2

Zur Umsetzung der Vorgabe unter A.I. 1 lit. a) ii. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 7 Abs. 2 Satz 1 klargestellt, dass die Telekom bei der

Anfrage an KUNDE die Werte der Anbindungsdämpfungen stets mitliefern wird.

Die aus den Anbindungsdämpfungen resultierenden Werte zur Konfiguration seiner aktiven Technik muss der Carrier sodann – wie bisher – selbst anhand der Prüfberichte je nach Netzkonstellation festlegen.

c) Ziffer 7 Abs. 3

Die Vorgabe unter A.I. 1 lit. a) iii. des Tenors hat die Telekom bereits in der zuletzt übermittelten Vertragsversion aufgrund des Zugeständnisses im Schriftsatz vom 19.05.2017 in Ziffer 7 Abs. 3, letzter Satz und Abs. 4 umgesetzt. Die Regelung ist daher in der nun vorgelegten Vertragsversion nur in roter Schrift und nicht im Korrekturmodus hervorgehoben.

3. Ziffer 9 – Entstörung

Auf Seite 39 der Begründung der 1. Teilentscheidung gibt die BNetzA der Telekom auf, Ziffer 9 an die Änderungen in Anlage 5 anzupassen. Auch wenn sich diese Verpflichtung nicht im Tenor wiederfindet, hat die Telekom eine Anpassung von Ziffer 9 Abs. 2 vorgenommen. Danach plant die Telekom, das Verfahren gemäß *Anlage 5 – Entstörung* frühestens zum 01.01.2020 außer Betrieb zu nehmen. Weiterhin teilt die Telekom KUNDE den Wegfall des Verfahrens nach *Anlage 5 – Entstörung* mit einer Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten in Textform mit.

4. Ziffer 10 – Vectoring

Gemäß A.I. 1 lit. b) des Tenors hat die Telekom klargestellt, dass die zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Änderungsvereinbarungen Bestandteil des Vertrages sind.

5. Ziffer 11 – Preise/Zahlungsmodalitäten

a) Ziffer 11 – Aufnahme der ELFE- und DMZ-Vereinbarung

Zur Umsetzung von A.I. 1 lit. c) i. des Tenors hat die Telekom Ziffer 11 dahingehend ergänzt, dass KUNDE abweichend von einer Übermittlung der Rechnung per Post entweder die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur elektronischen Rechnung Format EDIFACT nach Anhang 8 oder die Übermittlung der rechnungsbegleitenden Unterlagen durch Beauftragung der Nutzung des DMZ-Servers nach Anlage 13 des Vertrages wählen kann.

b) Ziffer 11.3 lit. b) 1. Spiegelstrich

Die Telekom hat zur Umsetzung von A.I. 1 lit. c) ii. des Tenors die Angabe „%“ durch „Prozentpunkte“ in Ziffer 11.3 lit. b) 1. Spiegelstrich ersetzt.

c) Ziffer 11.3 lit. c) und d)

Die Telekom hat die Vorgabe in I. 1 lit. c) iii. des Tenors umgesetzt und durch einen neuen Absatz 2 in Ziffer 11.3 klargestellt, dass der Verzug sowie alle entsprechenden Folgemaßnahmen gemäß den Buchstaben lit. c) bis e) in Ziffer 11.3 nur in Bezug auf unbestrittene Forderungen eintreten.

d) Ziffer 11.3 lit. f)

Zur Umsetzung von A.I. 1 lit. c) iv. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 11.3 lit. f) eine Regelung aufgenommen, wonach für die Entsperrung der Schnittstellen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse gemäß Ziffer 11.3 lit. c) erster Spiegelstrich die Nachfrist lediglich eine Woche beträgt.

Eine Verkürzung der 4-wöchigen Frist in Bezug auf Ziffer 11.3 lit. c) zweiter Spiegelstrich ist hingegen nicht möglich, weil zur Entsperrung des Zugangs zur TAL verschiedene Unternehmenseinheiten herangezogen werden müssen, die nicht innerhalb von einer Woche tätig werden können. Die Regelung entspricht den Regelungen im Layer2-BSA-Standardvertrag und im IP-BSA-Standardvertrag.

e) Ziffer 11.4 – Ausschlussfrist für Einwendungen

Die Telekom erachtet die Vorgabe in A.I.1. lit c) v. des Tenors als unangemessen. Sie hat Ziffer 11.4 daher lediglich um eine Regelung ergänzt, nach der die Telekom ihrerseits zur Abgabe einer qualifizierten Rückmeldung innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Einwendung gegen eine Rechnung verpflichtet ist. Innerhalb dieser Frist muss die Telekom den Kunden über den Stand der Bearbeitung informieren sowie, soweit möglich, noch fehlende Unterlagen und Informationen anfordern. Die Anordnung aus der 1. Teilentscheidung, wonach eine Reaktionsfrist zur Bearbeitung der Einwendungen durch die Telekom zu regeln ist, wird damit umgesetzt (1. Teilentscheidung, S. 57). Damit wird den Interessen der Vertragspartner hinreichend Rechnung getragen.

Soweit die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung darüberhinausgehend fordert, dass diese Frist als Ausschlussfrist für den Fall auszugestalten sei, dass die Telekom nicht in der zu regelnden Reaktionsfrist reagiert, ist dies als zu weitgehend zurückzuweisen, da eine derartige Regelung nicht sachgerecht wäre und die Telekom unangemessen benachteiligen würde.

Ein solcher Einwendungsausschluss lässt sich weder mit dem Grundsatz der Chancengleichheit und Billigkeit rechtfertigen, noch mit einer vermeintlichen Unsicherheit über die Berechtigung von Einwendungen für den Kunden (1. Teilentscheidung, S. 57). Die Beschlusskammer verkennt insoweit, dass der geforderte Einwendungsausschluss

im Widerspruch zu den Rechtswirkungen von Ziffer 11.4 des Hauptvertrags steht, die einen solchen Ausschluss bislang nicht enthält und sich auch weder mit Sinn und Zweck der bestehenden Regelung noch mit der Interessenlage der Parteien begründen lässt.

Hinzuweisen ist darauf, dass Ziffer 11.4 in seiner bisherigen Form von der Beschlusskammer ohne jegliche Änderungen im L2-BSA-Standardangebotsverfahren – trotz der bereits damals von den Beigeladenen gleichermaßen vorgebrachten Kritik – als angemessen angesehen wurde. Insofern ist zu bezweifeln, ob eine Anpassung überhaupt notwendig ist; jedenfalls muss sie so zurückhaltend wie möglich ausfallen.

Im Einzelnen:

aa) Widerspruch zu den Rechtswirkungen von Ziffer 11.4

Grundgedanke der Beschlusskammer für die Einführung einer Reaktionsfrist mit Ausschlusswirkung gegenüber der Telekom ist der Gedanke der Chancengleichheit. Kunde und Telekom sollen insoweit gleichbehandelt werden, weshalb (auch) gegenüber der Telekom eine Ausschlussfrist anzuordnen sei (1. Teilentscheidung, S. 57). Die Beschlusskammer geht somit (implizit) davon aus, die in Ziffer 11.4 des Hauptvertrags derzeit enthaltene Frist, wonach Einwendungen gegen eine Rechnung vom Kunden innerhalb von 3 Monaten zu erheben sind (ansonsten gilt diese als genehmigt), sei eine Ausschlussfrist. Dies entspricht jedoch nicht der Auslegung derartiger Klauseln durch Rechtsprechung und Literatur.

Die derzeitige Entscheidungspraxis der Gerichte und die Kommentarliteratur (vgl. nur BGH, MMR 2004, 602 ff., Sprau, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 781 Rn. 6 jeweils m.w.N.) geht bei vergleichbaren Klauseln vielmehr davon aus, dass sie keinen endgültigen Anspruchsausschluss enthalten, sondern lediglich

eine Beweiserleichterung regeln. Verspätete Einwendungen durch den Kunden würden daher lediglich zu einer Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden, nicht aber zu einem endgültigen Verlust seiner Ansprüche führen. Wegen der Genehmigungsfiktion muss also der Kunde die Unbegründetheit der Forderungen der Telekom darlegen und beweisen.

Folgt man diesem Verständnis wäre es aber offensichtlich unbillig, wenn die Ansprüche der Telekom im Falle einer verspäteten Reaktion auf die vom Kunden geltend gemachten Einwendungen ausgeschlossen wären, wohingegen der Kunde bei einem Fristversäumnis keinen Einwendungsausschluss zu befürchten hätte. Der Gedanke der Chancengleichheit muss in diesem Zusammenhang vielmehr dazu führen, dass die Nichteinhaltung der Frist durch die Telekom nicht zu einem Ausschluss führt, sondern dass es sich vielmehr allein um eine Reaktionsfrist handelt.

bb) Sinn und Zweck der Regelung nicht übertragbar

Sinn und Zweck der bisherigen Ziffer 11.4 des Hauptvertrags sprechen ebenfalls nicht für eine Ausschlussfrist für die Prüfung der Einwendungen durch die Telekom.

Die Pflicht des Kunden zur Mitteilung von Einwendungen innerhalb von 3 Monaten dient dazu, die mit fortschreitendem Zeitablauf regelmäßig eintretenden Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. Die Ausschlussfrist soll die Kunden dazu anhalten, mögliche Einwendungen zeitnah zu prüfen und vorzubringen, um der Telekom dann die zur Prüfung erforderliche Sicherung von Daten und die Feststellung des Sachverhalts zu ermöglichen, bevor dies – rein faktisch – nicht mehr möglich ist. Die Telekom hat aus diesem Grund ein zentrales Interesse an der Befristung für die Einwendungen ihrer Kunden, welches zu Recht sowohl in der

hier vorliegenden 1. Teilentscheidung, S. 57, als auch der 1. Teilentscheidung zum L2-BSA Standardangebot (Beschluss vom 17. August 2015 – BK 3d-15/003, S. 18 f.) und der 1. Teilentscheidung zum IP-BSA-Standardangebot (Beschluss vom 20.12.2018 – BK 3e-15/011, S. 56 f.) von der BNetzA anerkannt wurde.

Ein vergleichbares Interesse an einer zeitnahen Entscheidung über die erhobenen Einwendungen besteht auf Seiten der Kunden nicht, denn die Kunden haben den Sachverhalt bereits geprüft und dokumentiert, bevor sie ihre Einwendung erheben. Weitere Beweisschwierigkeiten drohen den Kunden deshalb nicht. Die geforderte Ausschlussfrist hat für die Beweissicherung der Kunden damit keine Bedeutung mehr. Die geforderte Gleichstellung der Fristen geht damit ins Leere.

Auch die übrigen von der Beschlusskammer für die Einführung der Ausschlussfrist genannten Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Ein Interesse an einer zeitnahen Stellungnahme der Telekom zu den Einwendungen ist nicht erkennbar und besteht auch nach allgemeinen Regeln des Zivilrechts nicht. Insbesondere ist es unzutreffend, dass die „Unsicherheit über die Berechtigung der Einwendung (...) einseitig zu Lasten des KUNDEN“ gehen würde (1. Teilentscheidung, S. 57), denn die Unsicherheit, ob eine Einwendung begründet ist, besteht bis zur abschließenden (ggf. gerichtlichen) Klärung für beide Parteien gleichermaßen, weshalb die Telekom auch ein ureigenes Interesse an einer zügigen Klärung hat.

cc) Keine vergleichbaren Sachverhalte

Der Verweis auf den Grundsatz der Chancengleichheit und Billigkeit geht aber auch deshalb fehl, weil im Fall einer Einwendung gegen eine Rechnung die Ausgangslage und Anforderungen an

die vorzunehmenden Handlungen für die Parteien grundverschieden sind. Das Erheben der Einwendung ist für die Kunden mit deutlich weniger Aufwand verbunden, als die entsprechende Reaktion der Telekom. Die Einwendung beschränkt sich regelmäßig auf die Behauptung einer Nicht- oder Schlechtleistung einschließlich der Vorlage der entsprechenden Nachweise. Dies ist, wie die Beschlusskammer selbst zutreffend festgestellt hat, innerhalb der vertraglich vorgesehenen Dreimonatsfrist unproblematisch möglich, da die entsprechenden Informationen bei den Kunden vorhanden sind.

Demgegenüber muss die Telekom nach Erhebung der Einwendung durch den Kunden die konkrete Leistungserbringung prüfen. Dies ist – insbesondere, weil es sich um ein Massengeschäft handelt – in der Regel sehr aufwändig und erfordert im Zweifel die Einholung einer Vielzahl unterschiedlicher interner und externer Informationen sowie ggf. vertiefte technische Nachforschungen. Bei der Klärung der mit der Einwendung verbundenen Fragestellungen, kommt es zudem vielfach zu einer längeren Korrespondenz zwischen der Telekom und den Kunden.

Die finale Prüfung der Einwendungen kann sich daher gegebenenfalls – auch bei zügiger Durchführung – über viele Monate hinziehen und im Ausnahmefall sogar in einem jahrelang dauernden Gerichtsverfahren enden.

Daher ist die angeordnete Ausschlussfrist letztlich auch gar nicht geeignet, „die Unsicherheit über die Berechtigung der Einwendungen“ zeitnah zu beenden. Vielmehr würde die Telekom gezwungen zur Vermeidung einer Genehmigungsfiktion Einwendungen ohne abgeschlossene Klärung zurückweisen. Das widerspricht den Interessen der Kunden und provoziert vermeidbare gerichtliche Auseinandersetzungen.

Sinnvoll ist daher allein die Aufnahme einer Reaktionsfrist (ohne Ausschlusswirkung) in Ziffer 11.4. Eine entsprechende Klausel hat die Telekom daher in die überarbeitete Version des Standardangebots aufgenommen.

6. Ziffer 12 – Pflichten und Obliegenheiten

a) Ziffer 12.1 Abs. 2

In Umsetzung von A.I.1. lit. d) i. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 12.1 Abs. 3 (neu) einen Vorbehalt dergestalt aufgenommen, dass Kunde bei auftretenden technischen Schwierigkeiten die Telekom nur insoweit unterstützen muss, als ihm dies technisch und betrieblich möglich ist. Der vorgenommene Einschub entspricht der Regelung im L2-BSA-Vertrag.

b) Ziffer 12, vor Ziffer 12.1

Entsprechend der Vorgabe in A.I.1 lit. d) ii. des Tenors hat die Telekom das Wort „insbesondere“ in Ziffer 12 vor Ziffer 12.1 gestrichen.

Im Gegenzug hat sie von der auf Seite 62 der Begründung der 1. Teilentscheidung eröffneten Option Gebrauch gemacht, eine abschließende Aufzählung der Pflichten und Obliegenheiten nach dem TAL-Vertrag in Ziffer 12.1 durch einen neuen Absatz 1 aufzunehmen, indem sie klargestellt hat, dass KUNDE alle im Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten einhalten muss, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

c) Ziffer 12.2

Durch die Streichung der Worte „und Obliegenheiten“ in der Überschrift von Ziffer 12.2 hat die Telekom entsprechend A.I.1. lit. d) iii. des Tenors klargestellt, dass die Rechtsfolgen der Ziffer 12.2 nur bei der

Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und nicht bei der Verletzung von bloßen Obliegenheiten eintreten können.

d) Ziffer 12.2

In Umsetzung von A.I.1. lit. d) iv. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 12.2 an allen relevanten Stellen klargestellt, dass die Sperr- und Kündigungsrechte sich nur auf die jeweilige einzelne TAL beziehen, welche von der Pflichtverletzung betroffen ist.

Die weiteren Änderungen in Ziffer 12.2 Abs. 2 und Abs. 3 beruhen auf der Vorgabe, Konsistenz zwischen Ziffer 12.2 Abs. 3 und Ziffer 6.2.2 Anlage 4 herzustellen. Die Telekom hat sich entschieden, dies dadurch umzusetzen, dass Ziffer 6.2.2 Anlage 4 nur noch eine Verweisung auf Ziffer 12.2 Hauptteil enthält, weshalb Ziffer 12.2 erweitert werden musste.

7. Ziffer 13 – Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

a) Ziffer 13 Abs. 2 – Werbeverbot

In Umsetzung von A.I.1 lit. e) des Tenors hat die Telekom in Ziffer 13 Abs. 2 eine Regelung ergänzt, die klarstellt, dass die bloße Mitteilung von Kunde an seinen Endkunden, dass die Schaltung der TAL durch einen Techniker und über Technik der Telekom erfolgt, nicht als Werbung im Sinn dieser Regelung gilt.

b) Ziffer 13 Abs. 4 - Neutralitätsregelung

In Umsetzung von A.I.1. lit. h) des Tenors („Zusätzliche Regelungen“) hat die Telekom als Absatz 4 von Ziffer 13 eine Neutralitätsregelung aufgenommen und die Überschrift zu Ziffer 13 entsprechend um den Begriff „Neutralitätsregelung“ ergänzt. Danach werden Mitarbeiter oder Beauftragte der Telekom sich im Fall von Kontakten zu Endkunden von KUNDE diesen gegenüber nicht nachteilig über Produkte oder Leistungen von KUNDE äußern.

8. Ziffer 14 – Haftung

Die Telekom hat die Vorgabe in A.I.1. lit. f) des Tenors umgesetzt, indem sie Ziffer 14 durch lit. e) ergänzt hat, welcher die Haftung nach Ziffer 14 lit. b) wechselseitig ausgestaltet. Die Umsetzung entspricht der Vorgehensweise bei L2-BSA und IP-BSA, wo der Telekom bereits die gleiche Verpflichtung aufgegeben worden war.

9. Ziffer 17 – Änderungen

Gemäß der Vorgabe unter A.I.1 lit. g) des Tenors hat die Telekom Ziffer 17.2 lit. b) dahingehend ergänzt, dass auch die BNetzA über beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen im Sinne von Punkt 17.2 lit. a) schriftlich informiert wird.

II. Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

1. Definition Neuschaltung

Die BNetzA hat der Telekom unter A.I.2 i. des Tenors aufgegeben, den Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL aus der Definition der Neuschaltung herauszunehmen.

Die Telekom hat diese Vorgabe nicht umgesetzt, da die der Verpflichtung zugrunde liegenden Prämissen nicht zutreffend sind. Auch beim Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL und umgekehrt liegt bei demselben Anbieter eine Neuschaltung vor, auch wenn die Leistungsänderung beauftragt wird, um diesen Wechsel zu klammern.

Die Telekom hat in diesem Zusammenhang in Ziffer 1.1 Anlage 6 die Definitionen für die Entgelte unter dem Begriff „Neuschaltung“ weiter ausdifferenziert und die Einordnung des Geschäftsfalls „Wechsel von HVt-TAL auf KVz-TAL“ als Neuschaltung dort nochmals klargestellt.

2. Definition Übernahme

Gemäß der Vorgabe nach A.I. 2 ii. des Tenors hat die Telekom die Definition der Übernahme dahingehend klargestellt, dass auch bei Nichtvorliegen von Vormieterdaten dann eine Übernahme vorliegt, wenn mittels einer TAE-Recherche eine vollständige Leitungsführung identifiziert werden kann.

3. Geschäftsfall „Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL“

Die Telekom hat die Vorgabe unter A.I. 2 iii. des Tenors umgesetzt und in Ziffer 4.4.1 Anlage 4 im Rahmen der Beschreibung zur Leistungsänderung folgende Ergänzung aufgenommen:

„Der Geschäftsfall beinhaltet außerdem den Wechsel von einer HVt-TAL auf eine KVz-TAL und umgekehrt, wobei sich der Vertragspartner nicht ändert.“

III. Anlage 2a – Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (ohne ZWR) für HVt-TAL

1. Ziffer 2.1 – Sollwerte der Leitungsparameter

Die Vorgabe unter A. I. 3. 1. Spiegelstrich des Tenors hat die Telekom nur teilweise umgesetzt. Angepasst wurde der Isolationswiderstand. Im Übrigen kann der Forderung, die ZTV 45 als Grundlage zu nehmen, nicht entsprochen werden. Die ZTV 45 beschreibt die Leistungsqualität der Auftragnehmer für heutige neue Kabel, die die Telekom vom Auftragnehmer verbaut bekommt. Für das Netz relevant sind jedoch die Werte im gewachsenen Netz mit den unterschiedlichsten Kabeltypen. Die Anforderungen an die im Betrieb befindlichen Kabel und Leitungen des Telekom-Kupfernetzes sind im PTI Handbuch 12/2 Abschnitt 5.11 und PTI Handbuch 12/3 Abschnitt 5.4 beschrieben. Gemäß dieser Dokumente wurde die Regelung angepasst.

2. Ziffer 2.1 – Nebensprechdämpfung

Insoweit gilt das vorstehend Gesagte. Die ZTV 45 ist auch für die Regelung zur Nebensprechdämpfung im Vertrag keine geeignete Grundlage.

IV. Anlage 4

1. Allgemeines - PreOrder

Die Beschlusskammer hat der Telekom in A.I.4. lit. a) des Tenors aufgegeben, angemessene Regelungen zu der PreOrder-Schnittstelle aufzunehmen. Dem sind wir nachgekommen. Allerdings haben wir nicht – wie gefordert - unter Punkt 4.2 einen entsprechenden Satz aufgenommen, sondern bereits zu Beginn der Anlage unter Punkt „Allgemeines“, da die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle nicht erst ab der Bereitstellung erfolgt und daher Punkt 4.2 nicht einschlägig wäre. Dieser Satz enthält entsprechend der Regelung im IP-BSA-Standardangebot eine Verpflichtung der Telekom, die PreOrder-Schnittstelle auf der Basis einer separaten Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Wie der Beschlusskammer bekannt ist, hat die Telekom im Standardangebot zu IP-BSA (Az.: BK3d-16/003) eine „Zusatzvereinbarung PreOrder“ vorgelegt. Die Zusatzvereinbarung war bereits Gegenstand einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 18.02.2019. Auch die TAL-Carrier haben von der Beschlusskammer die Möglichkeit erhalten, sich zu diesem Verfahren beiladen zu lassen und die Gelegenheit, zur Zusatzvereinbarung PreOrder Stellung zu nehmen, genutzt.

Wir gehen daher davon aus, dass die nach Abschluss des IP-BSA-Standardangebotsverfahren geltenden Regelungen der Zusatzvereinbarung PreOrder nicht im Rahmen des TAL-Standardangebotsverfahren wieder in Frage gestellt werden und erneut verhandelt werden können.

2. Ziffer 2 – Gleichmäßige Verteilung

Entsprechend der Vorgabe in A.I.4. lit. b) des Tenors der ersten Teilentcheidung wurde die Verpflichtung zur Gleichverteilung durch einen Appell zur Gleichverteilung ersetzt, um die geplanten Bereitstellungsmengen auch tatsächlich erreichen und die vorhandenen Personalressourcen der Telekom effizient einsetzen zu können.

3. Ziffer 4.2, Abs. 4., 5. Spiegelstrich – Bestellung

Die Beschlusskammer hatte in A.I.4. lit. c) i. des Tenors eine Streichung der Übermittlung der Endkunden-Rufnummer angeordnet, da diese Rufnummer nicht zur Identifikation der Leitung erforderlich sei und der Vertrag keine Grundlage für eine Kontaktaufnahme mit dem Endkunden biete.

Wir haben die allgemeine Verpflichtung zur Übermittlung der Rufnummer gestrichen. Stattdessen haben wir eine eingeschränkte Regelung darüber aufgenommen, dass die Nennung der Rufnummer des Endkunden erfolgen soll, damit die Telekom den Endkunden im Zusammenhang mit der konkreten Auftragsbearbeitung kontaktieren kann. Eine solche Kontaktaufnahme darf frühestens 48 Stunden vor dem Bereitstellungstermin erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass keine wettbewerblich bedenkliche Nutzung der Rufnummer erfolgt.

Die Regelung entspricht der Regelung im IP-BSA-Standardangebot.

4. Ziffer 4.2, Abs. 4, 6. Spiegelstrich – Vormieterdaten .

Entsprechend der Vorgabe in A.I.4. lit. c) ii. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist die Mitteilung von Vormieterdaten nun optional. Zudem ist klargestellt, dass bei einem Anbieterwechsel keine Vormieterdaten mitgeteilt werden müssen.

Wir bedauern die Vorgabe der Beschlusskammer, da aus unserer Sicht die Angabe von Vormieterdaten ein wesentliches Instrument dafür ist, um zu einer einfacheren und kostengünstigeren TAL-Bereitstellung zu gelangen. Eine Übernahme der TAL ist nur möglich, wenn die TAL eindeutig identifiziert wird. Ansonsten kann es notwendig sein, dass nur eine Neubereitstellung mit Endkundenbesuch erfolgen kann. Zur eindeutigen Identifizierung der TAL sind die Vormieterdaten ein wesentliches Hilfsmittel. Daher sollte die Mitteilung von Vormieterdaten nicht nur im Interesse der Telekom, sondern auch im Interesse der Endkunden und des Carriers liegen.

5. Ziffer 4.2, Abs. 6 und Abs. 8 - Rückmeldung

Auf die Beanstandung in A.I.4. lit. c) iii. des Tenors der ersten Teilentscheidung haben wir die ursprünglich als Abs. 9 vorgesehene Regelung wieder aufgenommen, nach der der KUNDE spätestens nach fünf Arbeitstagen eine Rückmeldung erhält.

6. Ziffer 5.1, Abs. 1 und Abs. 2 – Anpassung der Ressourcen

Mit der ersten Teilentscheidung wurde uns in A.I.4. lit. d) i. des Tenors aufgegeben, die Regelung zur Anpassung von Ressourcen in Ziffer 5.1 Abs. 1 und 2 neu zu fassen.

Die Telekom hat eine Neuregelung bezüglich der Anpassung der Ressourcen vorgenommen. Als Hinweis-Kriterium dafür, wann die geplante Bereitstellungsmenge zu gering geplant ist, wird die jeweilige KWT-Einlastung für den Planmonat im Vormonat an jedem Arbeitstag gemessen und aufsummiert. Am zehnten Arbeitstag wird je Region eine Hochrechnung für die KWT-Entwicklung zum Ende des Monats erstellt. Liegt der hochgerechnete Wert über 80 Prozent des Planwerts für den Folgemonat (Planmonat), so wird dies als Hinweis auf eine Unterplanung gewertet. Die Erhöhung erfolgt dabei um mindestens fünf Prozent. Damit wird der Aufforderung der BNetzA nachgekommen, einen Mindestwert der Planerhöhung zu nennen und eine Ressourcenanpassung in Abständen von weniger als zwei Monaten vorzunehmen.

7. Ziffer 5.1, Abs. 4 bis 6 – Verschiebung von Ressourcen

In der ersten Teilentscheidung ist in A.I.4. lit. d) ii. des Tenors vorgegeben worden, dass die Regelung zur Verschiebung von Ressourcen angemessen neu zu fassen ist. Ein Grundsatz, dass Entstörung immer Vorrang vor Bereitstellung habe, lasse sich nicht aufstellen.

Entsprechend der Vorgabe in der ersten Teilentscheidung wurde die Regelung neu gefasst. Dabei wurde als Auslöser für die Verschiebung von Ressourcen der Streik gestrichen. Der Begriff der Krisensituation wurde neu

gefasst. Zur Annahme einer Krise muss nun eine Ausnahmesituation (z. B. Hochwasser, extreme Wetterbedingungen, Katastrophenfall, etc.) und die nachlassende Termintreue zusammenkommen. In der Neuregelung wurde zudem ein regionaler Bezug berücksichtigt. Der Auffassung der Beschlusskammer, dass Entstörungen keinen absoluten Vorrang vor Bereitstellungen haben, wurde dadurch Rechnung getragen, dass bestätigte Bereitstellungsstermine von der Verschiebung nicht betroffen sind.

8. Ziff. 5.3.1, Abs. 4, lit. a) und lit. b) - Definition

Entsprechend der Beanstandung der ersten Teilentscheidung wird nunmehr auf die Begriffsbestimmungen in Anlage 1 und die Entgelte in Anlage 6 verwiesen. An dieser Stelle findet sich keine inhaltliche Regelung mehr.

9. Ziff. 5.3.1, Abs. 5 – Ganztägiges Zeitfenster

Die erste Teilentscheidung enthält in A.I.4. lit. e) ii. des Tenors die Vorgabe, dass die Regelung eines ganztägigen Zeitfensters für Bereitstellungen, bei welchen keine Endkundentermine erforderlich sind, zu streichen ist. Für die Umsetzung dieser Vorgabe ist eine IT-Änderung erforderlich, die voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2020 umgesetzt werden kann. Daher ist eine Regelung aufgenommen worden, nach der voraussichtlich ab 01.07.2020 die allgemeinen Zeitfenster auch in den Fällen gelten, in denen kein Endkundentermin notwendig ist.

10. Ziff. 5.3.2 – Bereitstellungen am Samstag

Bezüglich der Bereitstellungen am Samstag sollte gemäß A.I.4. lit. f) des Tenors die Regelung gestrichen werden, dass auf den nächsten möglichen Samstag verschoben wird, wenn aus sonstigen Gründen keine Bereitstellung möglich ist. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass nicht klar sei, was mit „sonstigen Gründen“ gemeint sei.

In Übereinstimmung mit den Regelungen im IP-BSA und L2-BSA Standardangebot ist eine Präzisierung erfolgt, nach dem die Verschiebung auch dann erfolgt, wenn aufgrund fehlender Montagekapazität durch geringere

Planung für Samstage gemäß Punkt 1.2 keine Bereitstellung durchgeführt werden kann. An Samstagen werden nur 20 % der Technikerressourcen eines Werktages eingeplant. Daher kann es zu fehlenden Montagekapazitäten kommen. Dies ist in der jetzt vorgesehenen Regelung entsprechend konkretisiert.

11. Ziff. 5.3.3, Abs. 1 – Anwesenheit des Endkunden

Bezüglich der Anwesenheit des Endkunden bei der Bereitstellung sind wir in A.I.4. lit. g) i. des Tenors der ersten Teilentscheidung aufgefordert worden, die Verpflichtung des Kunden zu streichen und die Erreichbarkeit des Endkunden sicherzustellen.

Diese Verpflichtung wird gestrichen. Andererseits ist es weiterhin erforderlich, dass der Endkunde über den bevorstehenden Technikertermin informiert wird. Daher ist die Verpflichtung des Kunden aufgenommen worden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Endkunden zu informieren wann seine Anwesenheit zur Auftrags erledigung erforderlich ist.

12. Ziff. 5.3.3., Abs. 10, i.V.m Anhang 5 – Maschinenlesbarkeit SMN

Die Beschlusskammer hat in A.I.4. lit. g) iii. des Tenors der ersten Teilentscheidung vorgegeben, dass der Service- und Montagenachweis maschinenlesbar sein muss.

Die Maschinenlesbarkeit ist bereits jetzt durch die maschinelle Erzeugung der Dateien in pdf-Format gegeben. Der Vertrag ist entsprechend ergänzt, dass der SMN maschinenlesbar sein muss.

13. Ziffer 5.3.3 Abs. 10 – Berücksichtigung SMN in TAL-Bereitstellungs-entgelt

Entsprechend der Vorgabe in A.I.4. lit. g) ii. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist der SMN nunmehr als eigene Leistung ausgestaltet worden, über die eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen wird. Es fin-

det also keine Berücksichtigung im Rahmen des TAL-Bereitstellungsentgeltes statt. Der Kunde bekommt den SMN nur, wenn er die Zusatzvereinbarung abschließt und zur Zahlung eines Entgelts bereit ist.

14. Ziff. 5.4., Abs. 2 – Nachbesserungsrecht

Da die Beschlusskammer verschiedene Argumente aus den Bitstrom-Standardangeboten auch für die TAL übernommen hat, halten wir es für angemessen, die im IP-BSA-Standardangebot (Ziff. 5, Abs. 8 und Ziff. 9, Abs. 1 und 2) auch in das TAL-Standardangebot zu übernehmen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Regelung zum pauschalierten Schadenersatz/Vertragsstrafe (unten Ziff. IV, 16.). Sie dient dazu, beim Fehlschlagen des ersten Endkundentermins zu einer schnelleren Bereitstellung zu kommen. Zu diesem Zweck erhält die Telekom ein „Nachbesserungsrecht“, in dessen Rahmen ein zweiter Endkundentermin unmittelbar mit dem Endkunden vereinbart wird. Dies wurde bereits im IP-BSA-Standardangebotsverfahren diskutiert. Eine wesentliche Forderung dort war eine automatisierte Information des Carriers. Dies haben wir im TAL-Standardangebot bereits berücksichtigt. Durch die Regelung ist sichergestellt, dass der Kunde zu jeder Zeit über die weiteren Schritte der Telekom informiert ist.

15. Ziff. 5.4. – Dauer zwischen TAM und neuem Ausführungstermin

Bezüglich der Dauer zwischen der TAM und dem neuen Ausführungstermin hat uns die Beschlusskammer in A.I.4. lit. h) des Tenors aufgefordert, klarzustellen, wie das zeitliche Verhältnis ist.

Zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen TAM und dem neuen Bereitstellungstermin haben wir einen Verweis auf die Regelungen für den Bereitstellungstermin übernommen. Der Carrier kann über den neuen Bereitstellungstermin also genauso disponieren wie über den ursprünglichen Bereitstellungstermin. Er kann einen Termin wählen, der in der Bereitstellungsfrist von sieben Werktagen liegt, nach Kundenwunsch aber auch einen späteren

Termin disponieren. Die Bestätigung erfolgt – wie beim Bereitstellungstermin – nach Verfügbarkeit. Bei der Wahl von sieben Werktagen oder länger besteht allerdings die vertragliche Verpflichtung zur Bestätigung.

16. Ziff. 5.5. - Vertragsstrafe Nichteinhaltung eines Technikertermins

Die Betroffene sieht die in A.I.4. lit. i) i. des Tenors angeordnete Vertragsstrafe als unbillig und unverhältnismäßig an. Die Begründung der Beschlusskammer basiert auf unzutreffenden Werten und einem unzutreffenden Ansatz, so dass die Anordnung schon deshalb unzulässig ist. Die Betroffene weist daher die Anordnung dieser Vertragsstrafe grundsätzlich – wie schon im IP-BSA Standardangebotsverfahren (AZ: BK 3d-16/003) – zurück.

Rein **hilfsweise** hat die Betroffene dennoch im neu eingefügten Punkt 5.5.4 der Anlage 4 (Bestellung, Bereitstellung, Kündigung) zum Hauptteil des TAL-Standardangebots eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Technikertermins beim Endkunden aufgrund ihres eigenen Verschuldens aufgenommen; die Betroffene behält sich ausdrücklich vor, die Anordnung dieser Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen. Die hilfsweise Aufnahme einer Regelung erfolgt indes, um Wege aufzuzeigen, wie die Vertragsstrafe aus Sicht der Betroffenen annäherungsweise angemessen ausgestaltet werden könnte. Im vorliegenden Fall muss die Vertragsstrafe auf eigenes Verschulden eingegrenzt werden. Zudem muss der Betroffenen ein Recht zur Kontaktaufnahme sowie einer zeitlich begrenzten Nachbesserung eingeräumt werden, die zum Entfall der Vertragsstrafe führt (vgl. dazu unten unter lit. c) und d)). Auch die übrigen (hilfsweise eingeführten) Regelungen – insbesondere die festgelegte Höhe – erweisen sich als zwingend erforderlich für eine zumindest annähernd angemessene Vertragsstrafe (vgl. dazu unten unter lit. e)).

a) **Grundsätzliche Unbilligkeit der Vertragsstrafe**

Aus Sicht der Betroffenen ist die Anordnung einer Vertragsstrafe bei der Nichteinhaltung eines Technikertermins zur Bereitstellung grundsätzlich unverhältnismäßig, da durch eine solche Vertragsstrafe letztlich derselbe Fall einer nicht vertragskonformen Leistung **doppelt – teilweise sogar dreifach – pönalisiert wird.**

Die Beschlusskammer zitiert in ihrer Begründung (vgl. 1. Teilentscheidung-TAL, S. 186 ff.) ihre Ausführungen aus der 1. Teilentscheidung in Sachen IP-BSA vom 29.08.2018 (Az. 3d-16/003), in der ebenfalls die Aufnahme einer Vertragsstrafenregelung für die Nichteinhaltung eines Technikertermins aufgegeben wurde.

In der 1. Teilentscheidung in Sachen IP-BSA führt die Beschlusskammer selbst aus, dass das dort vorgelegte Standardangebot bereits für den Fall der Nichteinhaltung eines bestätigten Bereitstellungstermins einen pauschalierten Schadensersatz vorsieht (vgl. 1. Teilentscheidung-IP-BSA, S. 61 und 64). Ein solcher pauschalierter Schadenersatz wird auch in Punkt 5.5.2 der Anlage 4 zum Hauptteil des TAL-Standardangebots für die Überschreitung eines bestätigten Bereitstellungstermins vorgesehen. Mit diesem pauschalierten Schadenersatz werden bereits alle dem Kunden (potentiell) entstehenden Schäden und Nachteile vollumfänglich kompensiert – in den meisten Fällen sogar deutlich überkompensiert, denn den Kunden entsteht in der Regel keine reale Vermögenseinbuße durch eine verspätete Bereitstellung.

Die Nichteinhaltung eines Technikertermins zur Bereitstellung geht aber notwendigerweise immer mit einer entsprechenden Nichteinhaltung eines bestätigten Bereitstellungstermins einher, weil der Technikertermin beim Endkunden – sollte er erforderlich sein – regelmäßig der letzte Schritt zur Bereitstellung des Anschlusses ist. Damit wird also eine Vertragsstrafe angeordnet, die nicht nur in atypischen Sonderfällen, **sondern strukturell zu einer Doppelbestrafung der Betroffenen und zu einer Überkompensation bei den Kunden führt.**

Die Betroffene hat bereits in ihren im Rahmen des IP-BSA-Standardangebotsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen (und in anderen Verfahren vor der Beschlusskammer) mehrfach ausgeführt, dass Vertragsstrafen immer nur als ultima ratio angeordnet werden dürfen und im Hinblick auf ihren konkreten Zweck streng am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen sind. Auf die dortigen Ausführungen verweisen wir hier explizit. Die doppelte Sanktion ein und desselben Verhaltens und eine übermäßige Kompensation des (vermeintlich) Geschädigten **sind aber offensichtlich unangemessene Anordnungen, da sie keinen Zusammenhang zur Pflichtverletzung und ihren Folgen mehr erkennen lassen.**

Die Beschlusskammer legt auch einen weitergehenden Schaden im Falle der Nichteinhaltung eines Technikertermins nicht überzeugend dar. Ausdrücklich beschreibt auch die Beschlusskammer die Folgen eines solchen Terminversäumnisses für die Kunden der Betroffenen als „Ärgernis“. Vertragsstrafen sollen aber schwerwiegende Vertragsverstöße sanktionieren und diese präventiv verhindern, nicht aber „Ärgernisse“ kompensieren.

Die Argumentation der Beschlusskammer, die Nichteinhaltung des Technikertermins falle auf den Kunden zurück, denn der Endkunde könne nicht beurteilen, ob sein Vertragspartner oder die Betroffene die Verantwortung trifft, überzeugt nicht. Sie widerspricht auch den eigenen Erläuterungen in der 1. Teilentscheidung. Gerade dem Artikel aus der Bild-Zeitung, den die Beschlusskammer hier als zentralen Beleg heranzieht, ist eindeutig zu entnehmen, **dass die Öffentlichkeit die Verantwortung regelmäßig bei der Betroffenen – und nicht dem Kunden – sieht.**

Die Unverhältnismäßigkeit der Anordnung wird schließlich evident, wenn man in Betracht zieht, dass zusätzlich ein pauschalierter Schadenersatz für den Fall der Überschreitung der Bereitstellungsfrist von 7

Tagen in Punkt 5.5 der Anlage 4 zum Hauptteil des TAL-Standardangebots vorgesehen ist. Liegt der bestätigte Bereitstellungstermin nämlich innerhalb dieser 7-Tages-Frist und kann er durch ein Nichterscheinen der Betroffenen nicht eingehalten und erst nach Ablauf der Frist nachgeholt werden, würde ein und derselbe Fall einer nicht vertragskonformen Leistung dreifach sanktioniert, weil die Betroffene die beiden pauschalierten Schadenersatzzahlungen (für die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins einerseits und für die Überschreitung der 7-Tages-Frist andererseits) zu leisten hätte und zudem die Vertragsstrafe für das Versäumnis des Technikertermins.

Für eine solche kumulative Belastung der Betroffenen gibt es keine Rechtfertigung und das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit verbietet es, der Betroffenen eine solche Häufung an Sanktionen aufzuerlegen.

b) Unzutreffender und rechtswidriger Ansatz der 1. Teilentscheidung

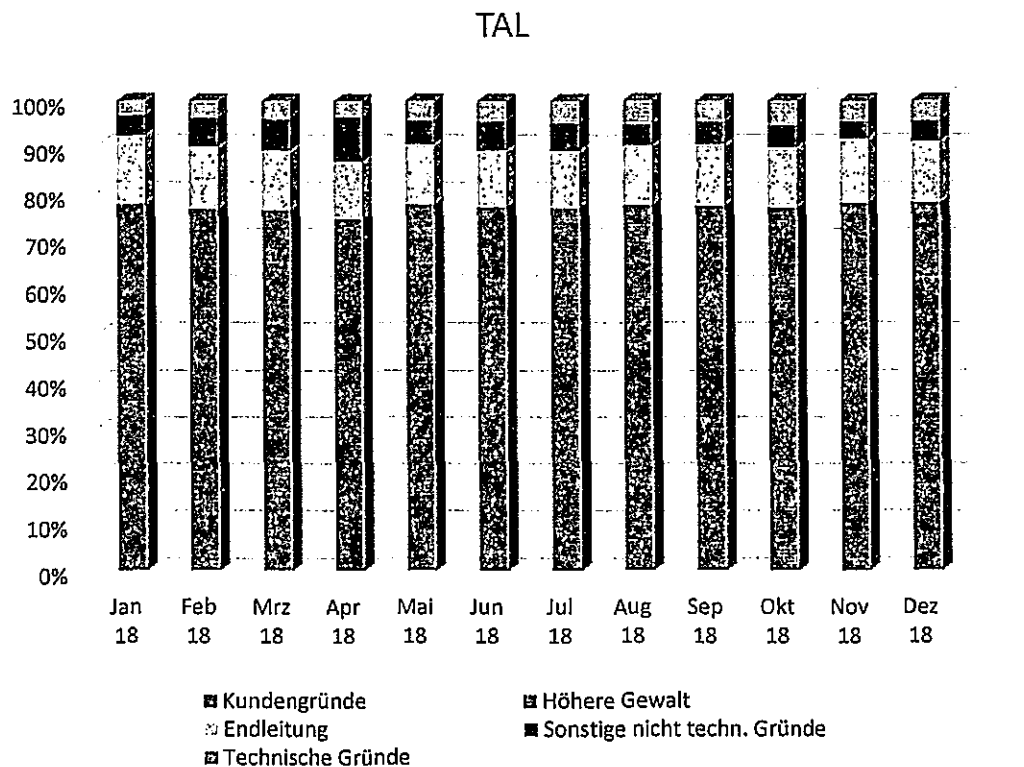
Die für die Anordnung der Vertragsstrafe angeführte Begründung vermag zudem nicht zu überzeugen. Die Beschlusskammer begründet die Vertragsstrafe wegen der von der Betroffenen verschuldeten Nichteinhaltung des Technikertermins zentral mit den Monitoring-Daten für L2-BSA. Diese würden eine negative Entwicklung der erfolgreichen Bereitstellungstermine mit Endkundentermin und auch eine absolut zu hohe Fehlerquote aufweisen. Parallel dazu sei die Abwesenheit des Endkunden als Grund für das Scheitern des Technikertermins seit Oktober 2017 spürbar gesunken. Daraus schließt die Beschlusskammer auf eine Steigerung der von der Betroffenen verschuldeten Nichteinhaltung der Bereitstellungstermine mit Endkundentermin, weshalb nunmehr eine Verschärfung der Sanktionierung der Betroffene durch Einführung einer zusätzlichen Vertragsstrafe geboten sei.

Der Ansatz der Beschlusskammer ist bereits aus grundsätzlichen Erwägungen zurückzuweisen, weil die für L2-BSA ermittelten Monitoring-Daten prinzipiell keine Vertragsstrafe für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu begründen vermögen. Der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung unterscheidet sich wesentlich von aktiven Produkten wie dem L2-BSA. Die Bundesnetzagentur ordnet diese Produkte verschiedenen sachlich und räumlich relevanten Märkten zu. Aufgrund der bestehenden Unterschiede ist es als rechtsfehlerhaft anzusehen, dass die BNetzA die Einführung einer Vertragsstrafe im Rahmen des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung auf das L2-BSA Datenmaterial stützt, obwohl sie über dezidierte Daten zur Teilnehmeranschlussleitung aus dem TAL-Monitoring verfügt. L2-BSA und der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sind nicht vergleichbar. Folglich kann die Notwendigkeit der Einführung einer Vertragsstrafe beim Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auch nicht mit Daten begründet werden, die durch ein ganz anderes Produkt erzeugt wurden. Die Bundesnetzagentur vergleicht hier die sprichwörtlichen „Äpfel“ mit „Birnen“. Grundvoraussetzung für eine rechtmäßige Argumentation wäre, dass die Beschlusskammer die ihr bekannten Daten aus dem TAL-Monitoring herangezogen hätte.

Die Beschlusskammer hat damit die Vertragsstrafe angeordnet, ohne den dafür relevanten Wert – nämlich zu welchem Prozentsatz ein vereinbarter Bereitstellungstermin bei Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, für den eine Montage beim Endkunden erforderlich ist, aufgrund von Verschulden der Betroffenen nicht eingehalten wird – zu ermitteln.

Betrachtet man die konkreten Zahlen zeigen diese, dass die auf das Verschulden der Betroffenen zurückzuführende Fehlschlagquote bei TAL (i) deutlich geringer ist, als das von der Beschlusskammer ermittelte und der 1. Teilentscheidung zugrunde gelegte Delta (nämlich lediglich bei ca. 10% liegt) und (ii) keinen wesentlichen Schwankungen

unterliegt, sich insbesondere nicht signifikant verschlechtert hat (wovon aber die Beschlusskammer ausgeht). Dies ergibt sich aus folgendem Schaubild:



Da die Beschlusskammer die Anordnung der Vertragsstrafe sowohl auf eine fehlerhafte Methodik als auch auf unzutreffende Daten gestützt hat und die zutreffenden Daten die Festsetzung einer Vertragsstrafe nicht zu begründen vermögen, ist diese als offensichtlich unbillig und damit als rechtswidrig abzulehnen.

Wegen der Unvergleichbarkeit von L2-BSA und dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ist die Vorgehensweise der BNetzA, die Fehlquoten im Rahmen der Bereitstellung von L2-BSA auf den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu übertragen, bereits unzulässig. Dennoch möchten wir ergänzend betonen, dass die Beschlusskammer die vorliegenden L2-BSA-Daten unzutreffend interpretiert und verkennt, dass sich L2-BSA noch in der Hochlaufphase befindet, was zu einer

Verzerrung des Datenmaterials führt. Betrachtet man die Daten des Scheiterns der L2-BSA-Bereitstellungen mit Technikertermin beim Endkunden im Hinblick auf die Ursachen (1. Teilentscheidung, S. 188), so ist wesentlicher Grund immer das Nichtantreffen des Endkunden. Dieser oszilliert in dem angegebenen Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 in der Regel zwischen 75% und 80% mit einzelnen Ausreißern nach oben oder unten. Von den Daten nicht gestützt wird die Behauptung, dass die Abwesenheit des Endkunden als Grund für das Scheitern des Technikertermins spürbar gesunken sei. Vielmehr ist die Höhe am Anfang und Ende des Zeitraums nahezu identisch. Soweit die Beschlusskammer den Wert für Oktober 2017 herausgreift und von diesem die Absenkung berechnet, nimmt sie einen aus der Reihe fallenden Wert heraus (wo der Prozentsatz „Nichtantreffen des Endkunden“ außergewöhnlich hoch ist), der insoweit nicht repräsentativ ist. Der Ansatz der Beschlusskammer ist weiterhin auch deswegen fehlerhaft und zu einfach gedacht, weil sie auf die Werte für das „Nichtantreffen des Endkunden“ abstellt und das fehlende Delta zu 100% der Betroffenen zugerechnet hat. Dabei berücksichtigt die Beschlusskammer jedoch nicht, dass es noch weitere Gründe für eine nicht erfolgte Bereitstellung gibt, nämlich Fehler an der Endleitung, höhere Gewalt, Anbieterwechsel oder sonstige technische Gründe. Die von der Betroffenen verschuldete Nichteinhaltung des Technikertermins stellt also lediglich einen Teil des von der Beschlusskammer zugrunde gelegten Daten-Deltas dar; auch die konkreten Werte wurden von der Beschlusskammer dabei gar nicht ermittelt, jedenfalls ist dies der 1. Teilentscheidung nicht zu entnehmen.

c) Zumindest Einräumung eines Rechts zur Kontaktaufnahme

Wie vorstehend dargestellt, ist der wesentliche Grund für ein Fehlschlagen der Bereitstellung mit Technikertermin derjenige, dass der Endkunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend ist. Dieser Grund macht ca. 70 bis 75% der Fälle – und damit die absolute Mehrzahl der Fälle – aus. Diese Fehlschlagquote hat aber erhebliche Folgen für die

Betroffene. Die aus diesem Grund notwendigen Zweittermine müssen zeitnah und damit in einem Zeitraum neu disponiert werden, in dem bereits eine große Anzahl an innerhalb der Bereitstellungsfrist liegenden Bereitstellungsterminen verbindlich bestätigt wurden.

Mit steigender Anzahl an Zweitterminen sinkt damit die Anzahl an freien Kapazitäten (bis hin zu Überbuchungen) für die Vergabe von Bereitstellungsterminen innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist von bis zu 7 Werktagen.

Die große Anzahl an Fehlanfahrten aufgrund Kunden-/Endkundenverschuldens stellt damit einen wesentlichen Grund dafür dar, dass die Betroffene ihrerseits Technikertermine nicht einhalten kann und nach den Vorgaben der 1. Teilentscheidung nunmehr eine Vertragsstrafe zahlen muss. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Betroffene angesichts der angespannten Lage am Arbeitsmarkt nicht ohne Weiteres zusätzliche Kapazitäten hinzufügen kann. Daher ist es für die Betroffene zentral, die Anzahl der Fehlanfahrten aufgrund der Nichtanwesenheit des Endkunden zu reduzieren. Dies ist wirksam dadurch möglich, dass der Endkunde zeitlich kurz vor dem Technikertermin kontaktiert und abgefragt wird, ob er von sich aus den Termin wahrnehmen kann. Die Betroffene hat in der Diskussion und Analyse mit Kunden festgestellt, dass die Verbesserung der Endkundenkommunikation auf Seiten des Kunden und der Telekom zu einer signifikanten Reduktion der Fehlanfahrten führt und die Kontaktaufnahme mit dem Endkunden vor dem Ausführungstermin eine geeignete Maßnahme ist.

Den Kunden der Betroffenen ist die Bereitstellung von Kontaktdaten für die Kontaktaufnahmen mit dem Endkunden auch ohne Weiteres zumutbar. Nach Ansicht der Betroffenen handelt es sich dabei um eine notwendige Konkretisierung der Mitwirkungspflicht der Kunden. Wie gezeigt wurde, ist die Mehrzahl der Fehlschlagfälle nicht der Betroffene

nen zuzurechnen, vielmehr beruhen sie auf einer **fehlenden Mitwirkung der Kunden bzw. deren Endkunden**. Die Statistiken zum Fehlschlagen von Technikerterminen zeigen somit deutlich, dass die **Kunden ihren Mitwirkungspflichten in erheblichem Umfang nicht nachkommen**. Hier muss als Erstes eine sach- und interessengerechte Regelung zur Verringerung der Fehlschlagquote angesetzt werden.

Die in der 1. Teilentscheidung angeordnete Vertragsstrafe kann vor diesem Hintergrund **nur dann angemessen sein, wenn eine solche Kontaktaufnahme durch die Betroffene möglich ist**. Entsprechende Regelungen hat die Betroffene daher in Punkt 4.2 und Punkt 5.5.4 der Anlage 4 zum Hauptteil des TAL-Standardangebots aufgenommen.

d) Einräumung zeitlich begrenzter Nachbesserungsmöglichkeit

Der Betroffenen ist zumindest eine zeitlich begrenzte Nachbesserungsmöglichkeit einzuräumen, die im Falle einer erfolgreichen Nachbesserung dann dazu führt, dass die Vertragsstrafe nicht anfällt. Dies ergibt sich bereits aus der vorstehenden Argumentation.

Die Beschlusskammer stützt ihre Argumentation für die Einführung der Vertragsstrafe zudem zentral auf das „Ärgernis“, den die Nichteinhaltung des Technikertermins durch die Betroffene für den Endkunden darstellen würde. Dieses Ärgernis wird jedoch dann minimiert, wenn die Betroffene den Endkunden unverzüglich nach Nichteinhaltung des Technikertermins kontaktiert, ihm einen kurzfristigen Ersatztermin zur „Wiedergutmachung“ anbietet und diesen Termin dann einhält. In diesem Fall wird dem Endkunden der Anschluss jedenfalls zeitnah zu dem vereinbarten Bereitstellungstermin zur Verfügung gestellt, so dass aus dessen Sicht die Leistungstreue gegeben ist und die Verbraucherinteressen gewahrt werden.

In einem solchen Fall wäre es unbillig, wenn die Vertragsstrafe anfiere, da der Kunde ohnehin den pauschalierten Schadensersatz für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins geltend machen kann, zugleich aber durch einen besonderen Einsatz der Betroffenen die Endkundeninteressen weitgehend gewahrt werden. Die Betroffene hat daher in der hilfsweise aufgenommenen Vertragsstrafe in Punkt 5.5.4 der Anlage 4 zum Hauptteil des TAL-Standardangebots eine entsprechende Regelung aufgenommen. Es bleibt aber trotz dieser Regelung dabei, dass die Anordnung einer Vertragsstrafe grundsätzlich als unangemessen und unbillig zurückgewiesen wird.

e) Angemessene Höhe der Vertragsstrafe

Die Höhe der – hilfsweise – vorgesehenen Vertragsstrafe wird auf das jeweils gültige, genehmigte Entgelt für die zusätzliche Anfahrt gemäß der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ je nicht eingehaltenem Endkundentermin festgesetzt. Die Höhe der Vertragsstrafe ist angemessen. Die Vertragsstrafe wird im Falle des zusätzlichen Anfalls der Schadenspauschale bzw. des pauschalierten Schadensersatzes auf 10 € reduziert; diese Möglichkeit wird der Betroffenen durch die 1. Teilentscheidung (dort, S. 188) explizit eingeräumt. Gleiches gilt für die Voraussetzung des Verschuldens.

17. Ziff. 5.5 – Ausschöpfung geplanter Mengen

Die Vorgabe der Beschlusskammer in A.I.4. lit. i) ii. des Tenors, Angaben zur Ausschöpfung der geplanten Mengen nicht im Extranet zu veröffentlichen ist umgesetzt worden. Es ist klargestellt worden, dass diese Informationen nicht im Extranet veröffentlicht werden, sondern auf Wunsch per E-Mail an den jeweiligen Kunden gesendet werden.

18. Ziff. 5.5 – Vertragsstrafenregelung

Die erste Teilentscheidung sieht in A.I.4. lit. i) iii. des Tenors vor, dass eine Vertragsstrafenregelung für die Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist aufzunehmen ist. Dies ist als Ziff. 5.5.3 geschehen. Es ist die Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot übernommen worden.

19. Ziff. 5.5 – Verknüpfung von pauschalisiertem Schadensersatz mit Gleichverteilung

Entsprechend der Aufforderung in A.I.4. lit i) iv. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist die Passage in Ziff. 5.5.2 gestrichen worden, nach der eine Gleichverteilung Voraussetzung für den pauschalisierten Schadensersatz ist.

20. Ziff. 5.5 – Durchführung Service-Calls

Die Beschlusskammer hat in A.I.4. lit i) v. des Tenors der ersten Teilentscheidung die Vorgabe gemacht, dass der Schadensersatz nicht entfällt, wenn der Endkunde nicht angetroffen wurde, aber ein gebuchter Service-Call unterblieben ist.

Anstelle des bisherigen Courtesy-Calls tritt der neue Service-Call. Dieser muss vom Carrier nicht mehr separat beauftragt werden und wird nicht separat bepreist. Er wird immer dann durchgeführt, wenn der Carrier die Rufnummer des Endkunden gemäß Punkt 4.2 mitgeteilt hat. Dementsprechend entfällt der Schadenersatzanspruch nicht, wenn die Telekom keinen Service-Call durchgeführt hat, obwohl der Telekom die Rufnummer bekannt war.

21. Ziff. 6.1 – Massenkündigungen und massenhafte Wechsel

Entsprechend der Vorgabe in A.I.4. lit j) i. des Tenors der ersten Teilentscheidung wurde eine Regelung aufgenommen, in der die Telekom sich verpflichtet, für Massenkündigungen sowie massenhafte Wechsel von HVT auf KVz-TAL nach Anfrage einen standardisierten Projektvertrag anzubieten.

22. Ziff. 6.1 – Kündigung über Schnittstellen

Die in A.I.4. lit j) ii. des Tenors der ersten Teilentscheidung auferlegte Klarstellung wurde eingefügt.

23. Ziff. 6.2.1, Abs. 2, 1. und 2. Spiegelstrich – Kündigung durch Telekom

Wie in der ersten Teilentscheidung in A.I.4. lit k) i. des Tenors vorgesehen, wurde für die Kündigung eine Kündigungsfrist von 6 Werktagen vorgesehen.

24. Ziff. 6.2.1, 1. Spiegelstrich – Kündigung durch Telekom

Die Vorgabe in A.I.4. lit k) ii. des Tenors der ersten Teilentscheidung, dass KUNDE die Möglichkeit haben muss, nachzuweisen, dass ein Vertrag mit einem Endkunden besteht, wurde aufgenommen. Es wurde dabei die gleiche Klausel wie im IP-BSA und im L2-BSA-Standardangebot übernommen.

25. Ziff. 6.2.1, Abs. 2, 2. Spiegelstrich – Kündigung durch Telekom

Die von der Beschlusskammer in A.I.4. lit k) iii. des Tenors geforderte Regelung, nach der KUNDE die Kündigung durch Kostenübernahme abwenden kann, wurde aufgenommen. Es wurde dabei die gleiche Regelung eingefügt, die bereits im IP-BSA und L2-BSA-Standardangebot vorgesehen ist.

26. Ziff. 6.2.4 – Kündigung durch Telekom

Entsprechend der Vorgabe der Beschlusskammer in A.I.4. lit k) iv. des Tenors wurde die bereits im Verfahren BK3c-18-005 (TAL Bereitstellungsentgelte) vorgeschlagene Regelung übernommen.

27. Anlage 4, Ziff.6.2.2 – Kündigung durch Telekom

Die in A.I.4. lit k) v. des Tenors der ersten Teilentscheidung geforderte Klarstellung des Verhältnisses von Ziff. 12.2. des Hauptteils und Ziff. 6.2.2 ist dadurch erfolgt, dass in Ziff. 6.2.2 nunmehr auf Punkt 12.2 Abs. 2 des Hauptteils verwiesen wird.

28. Ziff. 6.4 – Stornierung

Die Beschlusskammer hat die Telekom in A.I.4. lit. I) i. des Tenors der ersten Teilentscheidung angefordert, dass das Stornierungsentgelt zu streichen sei. Wenn die fälschliche Bestätigung der Bestellung auf ein Versehen der Telekom beruhe, dürfe der Kunde nicht mit Kosten für eine zu Unrecht angestoßene Bereitstellung belastet werden.

Die Begründung der Beschlusskammer rechtfertigt nicht die Streichung des Stornierungsentgelts, sondern lediglich eine Ausnahme für den Fall, dass der Grund für die Stornierung im Verantwortungsbereich der Telekom liegt. Eine entsprechende Ergänzung wurde vorgenommen.

Es sind durchaus Fälle denkbar, bei denen zum Zeitpunkt der Bestellbestätigung die Gründe noch nicht vorliegen, warum später die Bestellung storniert wird. Liegen diese Gründe nicht im Verantwortungsbereich der Telekom so ist es angemessen, wenn der KUNDE – wie bei seiner eigenen Stornierung – ein Stornierungsentgelt zahlen muss, da er die Ursache für den Aufwand bei der Telekom gesetzt hat.

29. Ziff. 6.4 – Stornierung wegen abgebrochenem Anbieterwechsel

Entsprechend der Bedenken der Beschlusskammer bezüglich einer Konkurrenz der Stornierung mit den WBCI-Prozessen (vgl. A.I.4. lit. I) ii. des Tenors) ist eine Ausnahme aufgenommen worden, dass die Regelung nicht zum Tragen kommt, wenn eine Vorabstimmung WBCI erfolgt ist.

Bezüglich der Entgeltlichkeit verweisen wir auf die vorstehende Ziffer. Für Stornierungen aus Gründen in der Sphäre der Telekom ist dadurch die Entgeltlichkeit ausgeschlossen. Bei anderen Gründen entspricht es der Billigkeit, dass der Aufwand bei der Telekom durch den erstattet wird, der ihn durch seine Bestellung ausgelöst hat.

30. Ziff. 11 – Störung der Schnittstelle

Die in A.I.4. lit. m) des Tenors geforderte Klarstellung, dass alle während einer Störung aufgelaufenen Daten über die Orderschnittstelle versandt werden, sobald die Orderschnittstelle wieder funktionsfähig ist, ist entsprechend der Regelungen im L2-BSA- und IP-BSA-Standardangebot aufgenommen worden.

V. Anlage 5

1. Ziff.2.1 – Leistungsumfang der Entstörung

Die Regelung, dass bestimmte Nutzungseinschränkungen nicht als Störung zu behandeln sind, wurde, wie in A.I.5. lit. a) i. des Tenors der ersten Teilentscheidung gefordert, auf die Konstellation eingeschränkt, dass die Maßnahmen auch im Interesse des Kunden liegen.

2. Ziff. 2.2 – Berechtigte Störungsmeldung

Entsprechend den Vorgaben in A.I.5. lit. a) ii. des Tenors der ersten Teilentscheidung sind in die Tabelle nunmehr mittlere Dämpfungswerte aufgenommen worden.

3. Ziff. 3 – Steuerungen von Ressourcen für Entstörung

Entsprechend den Vorgaben in A.I.5. lit. b) des Tenors der ersten Teilentscheidung ist die Regelung in Ziff. 3 überarbeitet worden. Die Überarbeitung orientiert sich zunächst an den Ergänzungen/Änderungen in Anlage 4, Ziff. 5.1. Im Einzelnen sind entsprechend den Vorgaben der ersten Teilentscheidung folgende Änderungen aufgenommen worden:

- Die Erhöhung der Ressourcen findet monatlich und nicht in zwei Monaten statt.

- Es findet eine Ressourcenerhöhung statt, die der Mindest-Erhöhung von 5 % in Bezug auf die zuvor geplanten Entstörungsmengen entspricht.
- Die Regelung der Unterplanung orientiert sich an Anlage 4, Ziff. 5.1, abgestellt wird auf eine Termintreue bzw. einen Abbau des Arbeitstaus innerhalb von 18 Werktagen.
- Bei der Verschiebung zwischen Bereitstellungsmenge und Entstörungsmenge wurde ebenso wie bei Anlage 4, Ziff. 5.1 der „Streik“ gestrichen. Auch im Übrigen wurde die Regelung der Verschiebungen analog Anlage 4, Ziff. 5.1 ergänzt.

4. Ziff. 4.2, Abs. 2 – Information des Endkunden und Anwesenheit des Endkunden

Die in A.I.5. lit. c) i. des Tenors beanstandete Verpflichtung, die Anwesenheit des Endkunden sicherzustellen, wurde nun durch eine Obliegenheit ersetzt, durch geeignete Maßnahmen den Endkunden zu informieren, dass für die Entstörung der Besuch eines Servicetechnikers notwendig sein kann und seine Anwesenheit zur Auftrags erledigung erforderlich ist. Bereits die im Rahmen einer Obliegenheit übermittelte Information ist erforderlich, um unnötige Außendienstfahrten zu vermeiden. Die Regelung hat Appellcharakter.

5. Ziff.4.2, Abs. 5 – Mitteilung eines Endkundentermins

Anstelle der in A.I.5. lit. c) ii. des Tenors beanstandeten Verpflichtung, für 90 % der nach durchgeführter Vorprüfung verbleibenden, nicht eingrenzba- ren Störungsfälle einen mit dem Endkunden abgestimmten Endkundentermin mitzuteilen, ist nunmehr nur noch eine Information des Endkunden über geeignete Maßnahmen vorgesehen. Zumindest diese Information ist erforderlich, um unnötige Außendienstfahrten zu vermeiden.

6. Ziff. 4.2., Abs. 7 und Abs. 8 – Entstörungsfristbeginn

Die Regelungen wurden entsprechend der Vorgabe der ersten Teilentscheidung weitgehend den Regelungen bei L2-BSA angepasst (vgl. A.I.5. lit. c) iii. des Tenors).

7. Ziff. 4.2, Abs. 9 – Einhaltung der Entstörungsfrist

Die Regelung in Ziffer 4.2, Abs. 9 wurde so geändert, dass die Entstörungsfrist dann nicht entfällt, wenn die Telekom es zu vertreten hat, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich war (vgl. A.I.5. lit. c) iv. des Tenors).

8. Ziff. 4.2, Abs. 10 – Schließung der Störung

Entsprechend der Vorgabe in A.I.5. lit. c) v. des Tenors der ersten Teilentscheidung wurde aufgenommen, dass die Abschlussmeldung unverzüglich ergehen muss.

9. Ziffer 4.2, Abs. 13, letzter Satz – Berücksichtigung SMN

Entsprechend der Vorgabe in A.I.5. lit. c) vi. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist der SMN nun als eigene Leistung ausgestaltet, über die eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen wird.

10. Ziff. 5.2, Abs. 2 – CEE

Entsprechend der Vorgabe in A.I.5. lit. d) i. des Tenors der ersten Teilentscheidung sind die Wörter „nach der fehlerhaften Bereitstellung“ durch „nach Ende des jeweiligen Bereitstellungszeitfensters“ ersetzt worden.

11. Ziff. 5.2., Abs. 2 – Frist zur Beauftragung einer Bereitstellungs-CEE

Die Frist zur Beauftragung der Bereitstellungsentstörung am Samstag kann nicht von 3 auf 6 Stunden verlängert werden. Es ist nicht zutreffend, dass die Situation die gleiche wie an den Tagen Montag bis Freitag wäre. Insge-

samt ist am Samstag eine sehr viel geringere Personalausstattung vorhanden. Gerade der Samstagnachmittag und der Samstagabend sind nur sehr gering besetzt. Es besteht auch keine uneingeschränkte Bereitschaft, an diesen Zeiten zu arbeiten. Daher hat der Gesichtspunkt der nicht vorhandenen Personalressource hohes Gewicht. Auf der anderen Seite ist nicht zu sehen, dass die Carrier mit einer Beauftragungsfrist von nur 3 Stunden übermäßig belastet werden. Auch innerhalb von 3 Stunden nach Ende des Bereitstellungszeitfensters sollte es möglich sein, festzustellen, wenn eine Bereitstellung fehlgeschlagen ist.

12. Ziff. 5.4, lit. c) Zugang zu Einrichtungen bei CEE

Entsprechend der Vorgaben in A.I.5. lit. e) des Tenors der ersten Teilentscheidung ist Ziff. 5.4 lit. c) neu gefasst worden.

Die Regelung in der ZV CEE mit einem Antrittsfenster von einer Stunde ist praktisch nicht gelebt worden, da sie sich als nicht praktikabel erwiesen hat. Auch unter der ZV CEE hat sich ein Antrittszeitfenster von einer Stunde als zu kurz erwiesen.

Bislang sah die Telekom zudem in der ZV CEE vor, dass eine Vereinbarung über ein Zeitfenster zwischen der Telekom und dem Carrier getroffen werden musste. Diese Vereinbarung hatte für die Telekom die Option der Nichtvereinbarung eines nicht realisierbaren, weil zu frühen Termins. Dies entspricht allerdings nicht mehr den derzeitigen Praktiken im Umgang zwischen der Telekom und den Carriern, denn in der Regel stellt der Carrier eine Störungsmeldung ein und die Telekom bearbeitet diese ohne weitere Verhandlung und Vereinbarung.

Insofern ist die Telekom bereit, die Regelung anzupassen und auf Vorgabe des Carriers in einer enger umrissenen Zeitspanne innerhalb der Entstörungsfrist tätig zu werden. Um dies gewährleisten zu können, benötigt die Telekom einen Vorlauf von wenigstens drei Stunden und eine maximale Zeitspanne von 2 Stunden, um die Chance einer zeitgerechten Entstörung

signifikant zu erhöhen. Dieser Vorlauf ist erforderlich, da neben systemischen Laufzeiten ggf. noch laufende Aufträge erledigt, Aufträge umdisponiert oder umterminiert werden müssen. Des Weiteren muss die Anfahrt des Technikers zum Endkunden auch in diesem Zeitraum erfolgen.

13. Ziffer 5.6.4 – Berücksichtigung SMN im Entgelt

Entsprechend der Vorgabe in A.I.5. lit. f) des Tenors der ersten Teilentscheidung ist der SMN nun als eigene Leistung ausgestaltet, über die eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen wird.

VI. Anlage 5a

1. Ziff. 2.1., letzter Absatz

Die in I.A.6. lit. a) i. des Tenors auferlegte Änderung wurde ebenso wie bei Anlage 5, Ziff. 2.1, letzter Absatz umgesetzt.

2. Ziff. 2.2 – Berechtigte Störungsmeldung

Die Regelung in Ziff. 2.2 wurde ebenso wie bei Anlage 5, Ziff. 2.2 umgesetzt (vgl. I.A.6. lit. a) ii. des Tenors).

3. Ziff. 3 – Ressourcen für die Entstörung

Der Begriff „Streik“ wurde gestrichen (vgl. I.A.6. lit. b) des Tenors).

4. Ziff. 4.2, Abs. 2 – Information des Endkunden

Die Regelung wurde entsprechend Anlage 5, Ziff. 4.2, Abs. 2 angepasst (vgl. I.A.6. lit. c) i. des Tenors).

5. Ziff. 4.2, Abs. 2 – Anwesenheit des Endkunden

Die Regelung wurde entsprechend Anlage 5, Ziff. 4.2, Abs. 2 angepasst (vgl. I.A.6. lit. c) ii. des Tenors).

6. Ziff. 4.2., Abs. 4 – Mitteilung eines Endkundentermins

Die Regelung wurde entsprechend Anlage 5, Ziff. 4.2, Abs. 5 angepasst (vgl. I.A.6. lit. c) iii. des Tenors).

7. Ziffer 4.2, Abs. 5 – Berücksichtigung SMN im Entgelt

Entsprechend der Vorgabe in A.6. lit. c) iv. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist der SMN nun als eigene Leistung ausgestaltet, über die eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen wird.

8. Ziff. 5.6.3 – Zwischenmeldung

Entsprechend der Vorgabe in A.6. lit. d) i. des Tenors der ersten Teilentscheidung wurde klargestellt, welche Information der TAL-Nachfrager mit der Zwischenmeldung erhält.

Die detaillierten Zwischenmeldungstexte und die damit verbundenen Kürzel werden im Arbeitshandbuch für die ESS hinterlegt und veröffentlicht.

9. Ziffer 5.6.4 – Fehlerfreie Entstörung

Entsprechend der Vorgabe in A.1.6. lit. d) ii. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist ein Zusatz aufgenommen worden, dass die TAL mittels Anschalteinrichtung abgeschlossen und zum Übergabepunkt durchgeschaltet sein muss, um eine fehlerfreie Entstörung auch anzunehmen.

10. Ziff. 5.6.4 – Verzögerungsgründe per Fehlercode

Die geforderte Regelung zur Übermittlung der Verzögerungsgründe über die ESS analog des Bereitstellungsprozesses wurde aufgenommen (vgl. A.1.6. lit. d) iii. des Tenors).

11. Ziffer 5.6.4 Abs. 5 – Berücksichtigung SMN im Entgelt

Entsprechend der Vorgabe in A.I.6. lit. d) iv. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist der SMN nun als eigene Leistung ausgestaltet, über die eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen wird.

VII. Anlage 5b

1. Ziff. 5, Abs. 5 – Wartungsfenster der ESS

Die tenorierte Definition des kurzen Wartungsfensters wurde in die vertragliche Bestimmung eingefügt (vgl. A.I.7.i des Tenors).

2. Ziff. 5 – E-Mail-Verfahren während Wartungsfenster

Nach Abstimmung im UAK TAL ist auf die im Extranet eingestellten Vordrucke bzw. Informationen verwiesen worden (vgl. A.I.7.ii des Tenors). Die eingestellten Vordrucke wurden im UAK TAL abgestimmt.

VIII. Anlage 5c

1. Ziffer 2.1, Abs. 10 und Abs. 11 – Beginn der Entstörungsfrist

Entsprechend der Vorgabe in A.I.8. lit. a) des Tenors der ersten Teilentscheidung sind die Regelungen über die Entstörungsfrist bei Endkundenterminen an die diesbezüglichen Regelungen im L2-BSA-Standardangebot angepasst worden.

2. Ziff. 4, Abs. 1, 1. Spiegelstrich – E-Mail-Verfahren während Wartungsfenster

Entgegen A.I.8. lit. b) i. des Tenors hält die Telekom an der Auffassung fest, dass das Fallback-Verfahren für die Standardentstörung nicht unverzüglich zur Verfügung stehen kann. Die im Vertrag vorgesehene Zwei-Stunden-Frist dient dazu, Dateninkonsistenzen und manuellem Mehraufwand im In-

nendienst zu vermeiden. Da die Ausfälle der Service-Schnittstelle regelmäßig weniger als zwei Stunden betragen, minimiert der vorgesehene zeitliche Versatz die Notwendigkeit einer manuellen Bearbeitung.

Bei der manuellen Bearbeitung besteht immer die Gefahr, dass Bearbeitungsfehler passieren, z.B. durch Zahlendreher oder unvollständig erfasste Datenfelder. Dies kann zu Dateninkonsistenzen führen, die die Entstörung erschweren oder unmöglich machen. Daher soll die manuelle Bearbeitung erst einsetzen, wenn die Schnittstelle mehr als 2 Stunden ausfällt.

Zudem würde bei sofortigem Beginn der manuellen Bearbeitung der betriebliche Aufwand für die manuelle Bearbeitung bei allen Störungen auftreten, auch bei der Mehrzahl der Fälle, in denen die Schnittstelle weniger als 2 Stunden ausfällt.

Bei nur kurzfristigem Ausfall der Schnittstelle könnte eine unverzügliche manuelle Bearbeitung sogar zu einer Verzögerung der Bearbeitung führen, da das Abarbeiten der manuell zu bearbeitenden Aufträge länger dauert als der Ausfall der Schnittstelle. Das spricht aus unserer Sicht dafür, bei dem Regelfall des kurzfristigen Ausfalls auf die manuelle Bearbeitung zu verzichten und erst dann mit der manuellen Bearbeitung zu beginnen, wenn die 2-Stunden-Frist überschritten ist. Dabei muss aus unserer Sicht hingenommen werden, dass in diesen Fällen eine etwas größere Verzögerung auftritt als bei „unverzüglichem“ Beginn der manuellen Bearbeitung, der ja aufgrund der betrieblichen Bedingungen keineswegs mit „sofortig“ gleichgesetzt werden kann. Die Vorteile des Verzichts der manuellen Bearbeitung bei (häufigerer) kurzfristiger Störung überwiegen aus unserer Sicht klar die Nachteile bei den (selteneren) Fällen einer längeren Störung. Leider weiß man zu Beginn der Störung nicht, wie lange sie dauert. Daher ist es nicht möglich vorzusehen, dass bei längeren Störungen das manuelle Fall-Back aktiviert wird, bei kurzfristigen aber nicht.

Die Regelung ist übrigens im IP-BSA-Standardangebot so enthalten und unbeanstandet geblieben.

3. Ziff. 4.1 – Abweichender Endkundenname

In Ziff. 4.1 am Ende wurde klargestellt, dass eine vom TAL-Stand abweichende Angabe des Kundennamens keinen Ablehnungsgrund darstellt (vgl. A.I.8. lit. b) ii. des Tenors).

4. Ziff. 4.5 – Fehlerfreie Entstörung

Entsprechend der Vorgabe in A. I.8 lit. b) iii. des Tenors der ersten Teilentscheidung ist ein Zusatz aufgenommen worden, dass die TAL mittels Anschalteinrichtung abgeschlossen und zum Übergabepunkt durchgeschaltet sein muss, um eine fehlerfreie Entstörung auch anzunehmen.

IX. Anlage 6**1. Ziff. 3.2. – Stornierungsentgelt**

Entsprechend der Vorgabe in A.I.9. des Tenors der ersten Teilentscheidung wurde die Übergangsregelung gestrichen.

X. Anlage 7**1. Ziffer 1.2 – Übertragungsverfahren, die auf Kupfer-Anschlusskabeln eingesetzt werden können**

Entsprechend der Vorgabe in A. I.10. lit. a) des Tenors hat die Telekom die Wörter „nachvollziehbare und sinnvolle“ in Ziffer 1.2 Abs. 2 gestrichen.

2. Ziffer 2.1 – Allgemeines zur Netzverträglichkeitsprüfung

Die Telekom hat die Vorgabe unter A. I.10. lit. b) des Tenors, die vorgeschlagene Regelung so zu modifizieren, dass in begründeten Ausnahmefällen auch nicht standardisierte Übertragungsverfahren auf Basis einer Zusatzvereinbarung zur Netzverträglichkeitsprüfung zugelassen werden können, in Ziffer 2.1 Abs. 3 umgesetzt.

Die Telekom hat den unbestimmten Rechtsbegriff des begründeten Ausnahmefalles dahingehend konkretisiert, dass ein solcher insbesondere dann vorliegt, wenn das nicht-standardisierte Übertragungsverfahren einem bereits standardisierten Übertragungsverfahren verwandt ist und keine grundsätzliche abweichende Nutzung der Frequenzen vorsieht. Durch das Wort „insbesondere“ hat die Telekom aber auch klargestellt, dass dies nicht der einzige Anwendungsfall des begründeten Ausnahmefalles ist.

XI. Anlage 8

1. Ziffer 2 - Kostentragung

In Umsetzung von A.I.11. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 2 Abs. 1 die Regelung aufgenommen, dass die Telekom KUNDE die in Rechnung gestellten Kosten für das Nachweisverfahren der Stufe 1 erstattet, wenn sich im Nachweisverfahren der Stufe 2 herausstellt, dass die Telekom eine Beauftragung zu Unrecht abgelehnt hat.

2. DMZ-Regelungen

Aufgrund der Beanstandung unter A. I.1. lit. c) i. des Tenors hat die Telekom in Anlage 13 die DMZ-Regelungen aufgenommen.

Da es sich bei der ELFE-Vereinbarung um eine Retail-Vereinbarung handelt, wird im neu hinzugefügten Anhang 8 lediglich auf diese Vereinbarung verwiesen. Eine Aufnahme in das Standardangebotsverfahren mit unter Umständen erfolgenden Vorgaben zur Änderung dieser Vereinbarung scheidet aufgrund der Tatsache, dass die Telekom sich hier eines Retail-Produktes bedient, aus.

XII. Anlage 9

1. Regelung des Eskalations- und Clearingverfahrens

Entsprechend der Vorgabe in A.I.12. des Tenors hat die Telekom Regelungen zum Eskalations- bzw. Clearingverfahren für die Bestellung und Bereitstellung sowie die Entstörung in den Vertrag aufgenommen.

Die Telekom hat den Ablauf des Clearing-/Eskalationsverfahrens im Vertrag geregelt. Sie wird auf jeder Stufe des Clearingverfahrens in der Regel innerhalb von 24 Stunden eine abschließende Antwort oder jedenfalls eine Zwischenmeldung zur Anfrage an KUNDE abgeben. Eine abschließende Antwort binnen 24 Stunden ist z.B. dann nicht möglich, wenn der Carrier seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, noch Rückfragen an den Carrier bestehen oder eine Rückmeldung der Telekom-internen Leistungserbringer aussteht.

Soweit die Regelung in Abs. 3 vorsieht, dass die aktuellen Ansprechpartner für das Clearing- und das Eskalationsverfahren im Extranet unter der Rubrik „ASP im Bereitstellungs-Entstörungs- und Anbieterwechselprozess“ auf der Startseite eingestellt sind, weist die Telekom darauf hin, dass es seit dem 12.12.2018 im Extranet eine aktualisierte Ansprechpartnerliste gibt. Der dazugehörige Serienbrief wurde am 17.12.2018 versandt.

Da in dieser Anlage nun erstmals konkrete Namen von Ansprechpartnern und nicht nur Funktionspostfächer oder ähnliches aufgeführt werden, hat die Telekom eine wechselseitig gültige Ziffer 10 zusätzlich eingefügt, die bei Änderungen dieser Ansprechpartner eine Vertragsänderung überflüssig macht, sondern für diese Änderungen eine Information des jeweils anderen Vertragspartners in Textform als ausreichend ansieht.

XIII. Anlage 11

1. Ziffer 1.3 – Betrieblich-technische Rahmenbedingungen von Voranfrage Online

a) Ziffer 1.3 Abs. 4

Der Vorgabe in A.I.13. lit a) ii. des Tenors folgend hat die Telekom Ziffer 1.3 Abs. 4 gestrichen.

b) Haftungsklausel

Gemäß A.I.13. lit. a) iii. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 1.3 Abs. 2 eine Haftungsklausel für den Fall aufgenommen, dass eine Datenlieferung im Rahmen der Voranfrage Online Fehler enthält. Bei der Ausgestaltung der Regelung muss berücksichtigt werden, dass die Telekom den Carriern über Voranfrage Online eine Sicht auf die bei ihr vorgehaltenen Daten gewährt, die derjenigen der Telekom entspricht. Enthalten die Daten also tatsächlich Fehler, zieht auch die Telekom u.U. aus den Daten falsche Schlüsse. Sie verfügt daher über keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Carriern bzw. die Carrier über keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Telekom. Daher ist es sachgerecht, dass die Fehlerquote in den abgerufenen Daten eine gewisse Schwelle im Verhältnis zur Gesamtmenge der bei der Telekom vorhandenen Daten überschreiten, um von einem schuldhaften Handeln der Telekom ausgehen zu können. Außerdem muss definiert werden, unter welchen Voraussetzungen welches Datum als fehlerhaft angesehen werden muss. Grundsätzlich können nur die Daten „Dämpfung“, „Länge“, „Adresse“ und „Inhalt“ als relevante Daten angesehen werden. Hiervon muss jedoch in Sonderkonstellationen eine Ausnahme gemacht werden. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Adressangabe.

Weiterhin wird in der Regelung klargestellt, wann eine fehlerhafte und wann eine nicht fehlerhafte Auskunft vorliegt.

2. Ziffer 1.4 – Web-Service-Schnittstelle zu Voranfrage Online

a) XML-Schnittstelle

In Umsetzung von A.I.13. lit. b) i. des Tenors hat die Telekom Ziffer 1.4.2 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass klargestellt wird, welche Abfragen über die XML-Schnittstelle möglich sind bzw. welche Informationen bereitgestellt werden. Abfragemöglichkeiten und bereitgestellte Informationen entsprechen denjenigen nach Ziffer 1.2 der HTML-Schnittstelle.

Weiterhin hat die Telekom klargestellt, welche Abweichungen der Abfragemöglichkeiten über die XML- und HTML-Schnittstelle bestehen. Auch dies wird klar geregelt. Demnach kann Kunde über die XML-Schnittstelle keine Abfragen zum Geschäftsfall 10 anstoßen. Weiterhin besteht nicht die Möglichkeit, in den Geschäftsfällen 1-6 den Beschaltungsgrad abzufragen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beschreibungen der Abfragen und der darüber zu beziehenden Informationen in den aktuellen Handbüchern im Extranet jederzeit einsehbar sind.

b) Änderung der Schnittstelle

Entsprechend der Vorgabe in A.I.13. lit. b) ii. des Tenors hat die Telekom Ziffer 1.4.2 Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass die Telekom Kunde mit einer Vorlauffrist von mindestens 12 Monaten in Textform über die geplante Änderung der Schnittstellen informiert. Weiterhin hat die Telekom einen neuen Absatz 3 ergänzt, wonach die nach der Änderung für die neue Schnittstelle gültige Schnittstellenvereinbarung mit einer Vorlauffrist von mindestens 6 Monaten via Extranet zur Verfügung gestellt wird.

3. Ziffer 2 – Listen

a) Ziffer 2 – Listen

In Umsetzung von A.I. 13. lit. a) i. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 2.1 und 2.4 eine Regelung aufgenommen, wonach die dort genannten Listen zukünftig auch mit Kenntlichmachung der geänderten Datenfelder im Extranet zur Verfügung gestellt werden. Die Telekom wird dies erstmals im 4. Quartal des Jahres 2019 entsprechend handhaben, indem sie die Änderungen zur Vorgängerliste durch die Ausweisung des Wegfalls eines Standortes, des Ausweises neuer Standorte und des Ausweises von Ortsveränderungen und Adressänderungen von Standorten in eigenständigen Tabellen-Blättern einer Excel-Datei darstellt.

b) Standortlisten

In Umsetzung von I.13. lit. c) i. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 2.1 und 2.4 ergänzt, dass in den dort genannten Standortlisten jeweils eine eigene Spalte für die Rubriken Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz sowie Bemerkungen enthalten ist.

Die Telekom wird in der aktualisierten Liste des 4. Quartals 2019 erstmals die Rubriken Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz sowie Bemerkungen in den KVz- und A0-Listen separat ausweisen.

c) Haftungsklausel

Die Telekom hat in Umsetzung von A.I.13. lit. c) ii. des Tenors eine Haftungsklausel für fehlerhafte Daten in den Listen in Ziffer 2 aufgenommen. Diese folgt den gleichen Randbedingungen wie die Haftungsklausel im Rahmen der Voranfrage Online.

4. Ziffer 3 – Trassenauskunft Kabel (TAK)

Die Telekom hat die Vorgabe in A.I.13. lit. d) des Tenors umgesetzt und im Vertrag klargestellt, dass Kunde alle Informationen erhält, wie sie auch die übrigen Nutzer, also insbesondere Tiefbauunternehmen, erhalten. Damit ist ein Gleichlauf der Informationen sichergestellt.

XIV. Anlage 12

1. Ziffer 2.3 – Verteilung Bereitstellung TAL

Unter A.I.14. des Tenors hat die BNetzA der Telekom die Möglichkeit eingeräumt, Ziffer 2.3 dahingehend abzuändern, dass nicht der Anteil mit und ohne Endkundentermin, sondern der Anteil mit und ohne Schaltarbeiten ermittelt wird. Auf Seite 357 der Begründung der ersten Teilentscheidung hat BNetzA hierzu ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit dem L2-BSA-Monitoring hat die Betroffene angegeben, für die tatsächlichen Bereitstellungsstermine im Retail nicht zwischen Bereitstellungen mit und ohne Endkundentermin differenzieren zu können. Eine Differenzierung nach Bereitstellung mit und ohne Schaltarbeiten ist jedoch laut Vortrag der Betroffenen möglich. Für den Fall, dass dies auch für das Monitoring im Zusammenhang mit der Teil-Bereitstellung gilt, wird der Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, den KPI dahingehend anzupassen, dass die für sie tatsächlich ermittelbare Information abgebildet und dann auch geliefert wird.“

Diese Annahmen sind unzutreffend. Es sind die Bereitstellungen mit und ohne Endkundentermin monitorbar. Diese werden auch bei dem L2-BSA geliefert. Eine Differenzierung nach Bereitstellungen mit und ohne Schaltarbeiten ist weder bei der TAL noch bei L2-BSA monitorbar. Die Telekom hat daher nicht von der Möglichkeit nach I.14. des Tenors Gebrauch gemacht.

XV. Anlage 13

Aufgrund der Beanstandung der BNetzA unter A.I.1. lit. c) i. des Tenors hat die Telekom in Anlage 13 die DMZ-Regelungen aufgenommen.

XVI. Änderungen außerhalb der 1. Teilentscheidung

Sonstige Änderungen außerhalb der 1. Teilentscheidung, die aus formalen Gründen bzw. zum besseren Verständnis vorgenommen wurden, sind die folgenden:

- Im Hauptteil wurden in Ziffer 11.1 Klarstellungen bzgl. der Umsatzsteuer aufgenommen, die aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- Sowohl im Hauptteil als auch in den Anlagen wurden die Verfahren zur Übermittlung (Schriftform, also Brief oder Fax oder E-Mail) geändert und bestimmte Übermittlungsformen vorgesehen. Insbesondere wurde an vielen Stellen „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.
- Der Verweis auf Anlage 6, in der dann ein Verweis aufs Extranet erfolgt, wurde auf einen unmittelbar auf die im Extranet eingestellte Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte geändert.
- In den Anlagen 2 bis 3d findet sich wiederholt der Satz „Der Potentialausgleich wird nicht bereitgestellt.“ Dort wurde „von der Telekom“ ergänzt.
- In den Anlagen waren Tabellen, Abbildungen etc. unlogisch nummeriert. Dies wurde jetzt so gestaltet, dass immer am Beginn einer Anlage mit „1“ angefangen wird.
- In Anlage 2c war unter Ziffer 2.4 auf Anlage 7 „des Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ verwiesen. Dieser Zusatz wurde gestrichen, da er hinter den Anlagen ansonsten auch nicht genannt wird.
- Ab Anlage 4 wurde immer „elektronische Schnittstellen“, „WITA Schnittstellen“ oder ähnliches einheitlich durch „Order Schnittstellen“ ersetzt.

- Manche Regelungen haben sich durch Zeitablauf bzw. in anderer Form erledigt und wurden deshalb gestrichen, z.B. Ziffer 4.2, 5.4, 6.1, 6.3 der Anlage 4, Ziffer 4.1 und 4.2 der Anlage 12.
- In Ziffer 5.4 Anlage 4 wurde jeweils die „zweite TAM“ gestrichen.
- In Ziffer 5.5.2 Anlage 4 wurde der ausdrückliche Verweis auf die „elektronische Schnittstelle“, über die ein Auftrag über Ansprüche auf pauschalisierten Schadensersatz erteilt werden soll, gestrichen, da es nur noch diese Möglichkeit der Auftragserteilung gibt.
- In Ziffer 7.1 Anlage 4 wurden Änderungen/Ergänzungen bzgl. Major und Minor Release vorgenommen.
- In Ziffer 7.4 Anlage 4 wurde im ersten Absatz die nochmalige Aufzählung der Geschäftsfälle durch einen Verweis auf Ziffer 4.1 Abs. 2 ersetzt.
- In Ziffer 7.4 Anlage 4 wurden im zweiten Absatz Regelungen zur Wechselanfrage ergänzt.
- In Ziffer 11 Anlage 4 wurden Klarstellungen vorgenommen.
- In Ziffer 3.1 Anlage 6 fehlte ein Preis für CCA-P; dort haben wir den Betrag von 18,26 Euro entsprechend CCA-A und CCA-B nachgetragen.

B. Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluft-Technik

I. Änderung von in Bezug genommenen Normen und Spezifikationen

Die Telekom hat die Vorgabe der BNetzA nach A.II.1. des Tenors, eine geeignete Regelung betreffend den Fall aufzunehmen, dass die im Kollokationsvertrag in Bezug genommenen Normen und Spezifikationen geändert werden, in Ziffer 2 Hauptteil umgesetzt. Sie hat Ziffer 2 einen weiteren Absatz hinzugefügt, der regelt, dass in Bezug auf alle im Vertrag und in seinen Anlagen genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie anerkannten Regeln und Normen der Technik (VDI, DIN) und Spezifikationen stets die jeweils aktuelle Version bzw. Nachfolge-Regelung gilt. Mit Nachfolgeregelung ist der Fall gemeint, dass ein bestimmtes Regelungswerk vollständig aufgehoben, aber einzelne Regelungen in ein anderes Regelungswerk überführt werden, so dass fortan dieses maßgeblich ist.

II. Regelung in Bezug auf die maßgeblichen Regelungen im Einzelfall

Die BNetzA hat unter A.II.2 des Tenors moniert, dass die Anlagen 5-9 zum Teil Regelungen enthalten, die für einige Kollokationsformen nicht passend sind. Dies betreffe zum Beispiel Bestimmungen über RLT, die in Fällen der Fern- und KVz-Kollokation nicht relevant sind. Die BNetzA hat der Telekom daher aufgegeben, die Anlagen dahingehend anzupassen, dass nur die jeweils relevanten und zur jeweiligen Kollokationsform passenden Regelungen aufgeführt werden.

Die Telekom ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat sämtliche Bestimmungen in den Anlagen, die nicht zur jeweiligen Kollokationsform passen, gestrichen. Die Streichungen sind im Korrekturmodus hervorgehoben. Aufgrund ihres Umfangs sehen wir von einer Aufzählung aller betroffenen Stellen ab.

III. Hauptteil

1. Ziffer 3 – Vertragsgegenstand

a) Ziffer 3 Abs. 7 – Mitnutzung durch verbundene Unternehmen

Nach A.II.3. lit. a) i. des Tenors muss die Telekom die Regelung zur Kollokation in Ziffer 3 um die Möglichkeit der Mitnutzung der Kollokation durch verbundene Unternehmen erweitern.

- aa) Die Telekom hat diese Vorgabe trotz erheblicher grundsätzlicher Bedenken für die Vorleistungen BSA, Wholesale-Übertragungswege und (N-)ICAs in Ziffer 3 Hauptteil und Ziffer 6.1.2 Anlage 2 Nahkollokation umgesetzt. Voraussetzung für eine Mitnutzung ist, dass sämtliche Kollokationsverträge auf einem einheitlichen rechtlichen Stand sind. Ziffer 10 Hauptteil wurde für den Fall des Erstabschlusses entsprechend ergänzt.

Diese Bedingung ist mit Blick auf die Kostenverteilungsregelung für gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen von zentraler Bedeutung. Es ist nicht sichergestellt, dass ein Zivilgericht im Fall eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Kostenverteilung davon ausgeht, dass auch nach den derzeit geltenden Verträgen verbundene Unternehmen wie ein Unternehmen zu behandeln sind und daher nur mit einem Kostenanteil belastet werden dürfen. Das Risiko der Telekom, eine Kostenerstattung an einen Erstbesteller für Kollokation/TAL auf Basis eines Altvertrags sowohl in Bezug auf KUNDE als auch in Bezug auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen vornehmen zu müssen, ohne gleichzeitig einen Anspruch auf anteilige Kostentragung sowohl gegen KUNDE als auch gegen das verbundene Unternehmen aufgrund des verfahrensgegenständlichen Standardvertrags zu haben, kann nur ausgeschlossen werden, wenn sich alle Carrier auf dem gleichen Vertragsstand befinden.

- bb) Die Telekom hat die Vorgabe der BNetzA hingegen nicht in Bezug auf die TAL umgesetzt. Das ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt:
- Die Umsetzung der Mitnutzung für die TAL würde einen separaten ÜVt mit Produktgruppen für jeden Mitnutzer erfordern, da ein ÜVt immer nur einem Carrier mit einer Kundennummer zugeordnet werden kann. Im Gegensatz dazu können die Vorleistungen, für die die Telekom eine Mitnutzung zulässt, auch außerhalb des ÜVt übergeben werden.
 - Für die Bestellbarkeit eines separaten Mitnutzer-ÜVt für TAL auf der Kollokation des verbundenen Unternehmens müsste zunächst ein neuer Geschäftsfall eingeführt werden. Die Implementierung betrifft dabei mehrere IT-Systeme ([REDACTED]) und wird Kosten i.H.v. [REDACTED] € verursachen. Die Umsetzung würde voraussichtlich 7 Monate nach der 2. Teilentscheidung dauern. Diese Aufwände stehen in keinem Verhältnis zu den etwaigen Vorteilen einer Mitnutzung. Denn im TAL-Bereich ist eine Mitnutzung nicht zu erwarten. Die TAL ist ein auslaufendes Produkt mit stark rückläufigen Beständen. Die Migration erfolgt auf BSA-Vorleistungen, wofür die Mitnutzung nunmehr vertraglich ermöglicht wird. Weiterhin ist bei Betrachtung der Marktsituation nicht ersichtlich, welche verbundenen Unternehmen überhaupt dafür in Betracht kommen könnten, ein Interesse daran zu haben, „nebeneinander“ die TAL zu nutzen. Eine Umsetzung der Mitnutzung für die TAL wäre aufgrund der fehlenden Nachfrage bzw. dem fehlenden Erfordernis daher unverhältnismäßig.

Für den Fall, dass die BNetzA zu Unrecht eine Umsetzung trotz des hohen Aufwandes auch für TAL als erforderlich erachtet, wären folgende Randbedingungen vertraglich zu regeln und anzuordnen:

- Eine Mitnutzung käme nur bei physischer Kollokation in Betracht.
- Die Mitnutzung einer virtuellen Kollokation durch verbundene Unternehmen für TAL ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll: Es wäre wie bei der physischen Kollokation ein separater ÜVt erforderlich. Allerdings erfolgt die Bereitstellung des ÜVt-KVz einer virtuellen Kollokation immer im Zusammenhang mit einer für den Carrier für eigene Gehäuse nutzbaren Fläche. Es besteht somit formal ein Produktzusammenhang mit einer Fläche von 6 qm. D.h. der die Mitnutzung begehrende Carrier kann genauso gut den ÜVt als direkter Vertragspartner bei der Telekom bestellen.
- Voraussetzung für die Bereitstellung von TAL eines Mitnutzers auf der Kollokation eines mit dem Mitnutzer gemäß §15 AktG verbundenen Unternehmens ist für den jeweiligen Mitnutzer ein bereitgestellter separater ÜVt mit Produktgruppen.

Es ist in den IT-Systemen nicht möglich, TAL von verschiedenen Carriern in einem ÜVt einzubuchen. Die eindeutige Zuordnung eines Carriers zu einem ÜVt ist eines der grundlegenden Prinzipien für das Produkt TAL. Die Auflösung dieses Prinzips würde tief in die IT-Architektur eingreifen.

Es ist im Übrigen auch technisch nicht sinnvoll. Denn im ÜVt werden die Carrier-DSLAM direkt abgeschlossen. Die Rangierung der Produktgruppenverbindungskabel auf die

DSLAM ist fix und ändert sich im Lebenszyklus einer Kollokation nicht mehr. D.h., verbundene Unternehmen müssten bei der gemeinsamen Nutzung eines ÜVt gleichzeitig auch den DSLAM gemeinsam nutzen, was trotz der Verbundenheit nicht selbstverständlich sein dürfte.

- Alle Prozesse der Auftragsabwicklung (Angebotsanforderung, Beauftragung, Kündigung, Rückbau und Abrechnung) für den ÜVt und die Produktgruppen des Mitnutzers obliegen allein KUNDE.
- KUNDE trägt im Bemerkungsfeld der Angebotsanforderung für den ÜVt/Produktgruppen des Mitnutzers folgende Informationen ein:
 - a. Mitnutzung
 - b. Kundennummer des Mitnutzers
 - c. Name des Mitnutzers:
 - d. Raumnummer des Kollokationsraumes, in dem der ÜVt aufgestellt werden soll

b) Ziffer 3 Abs. 5 – virtuelle Kollokation

Nach A.II.3. lit. a) ii. des Tenors wird der Telekom aufgegeben, auch für Bitstream-Access Neubestellungen von virtueller Kollokation anzubieten, wenn eine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation nicht angeboten werden kann.

Die Telekom hat diese Vorgabe in Ziffer 3 Abs. 5 Spiegelstrich 2 umgesetzt, indem sie die Möglichkeit der virtuellen Kollokation für Bitstream-Access für den Fall, dass keine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation angeboten werden kann, in den Vertrag aufgenommen hat.

2. Ziffer 6.1 – Höhe der Preise

Außerhalb der 1. Teilentscheidung hat die Telekom unabhängig von einer entsprechenden Tenorierung in Ziffer 6.1 eine Klarstellung bzgl. der Umsatzsteuer aufgenommen, die aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist.

3. Ziffer 6.4 – Verzug

Entsprechend der Vorgabe in A.II.3. lit. b) des Tenors hat die Telekom die Angabe „%“ durch „Prozentpunkte“ in Ziffer 6.4 lit. b) 1. Spiegelstrich ersetzt.

4. Ziffer 7 – Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

a) Entsprechend Ziffer A.II.3. lit. c) Satz 1 des Tenors hat die Telekom durch Streichung des Wortes „insbesondere“ in Ziffer 7 Satz 1 klargestellt, dass die Aufzählung der Pflichten und Obliegenheiten abschließend ist.

Die Umsetzung von Ziffer A.II.3. lit. c) Satz 2 des Tenors wird damit obsolet.

b) Entsprechend der Vorgabe in Ziffer A.II.3. lit. c) Satz 3 hat die Telekom durch Streichung der Passage „und Obliegenheiten“ in der Überschrift von Ziffer 7.2 klargestellt, dass die Rechtsfolgen der Ziffer 7.2 nur bei der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und nicht bei der Verletzung von bloßen Obliegenheiten eintreten können.

5. Ziffer 9 – Haftung

Die Vorgabe unter A.II.3. lit. d) des Tenors, die Regelung in Ziffer 9 lit. b) Hauptteil dahingehend zu ergänzen, dass diese wechselseitig gilt, hat die Telekom umgesetzt, in dem sie Ziffer 9 Hauptteil durch lit. e) ergänzt hat. Diese Regelung entspricht der Regelung, welche die Telekom bereits in

Umsetzung der gleichlautenden Vorgabe bei L2-BSA und IP-BSA in die dortigen Verträge aufgenommen hat.

6. Ziffer 10 – Laufzeit / Kündigung

Die BNetzA hat der Telekom unter A.II.3. lit. e) des Tenors aufgegeben, in Ziffer 10 eine Regel aufzunehmen, die sicherstellt, dass jedenfalls an den langfristig weiterbestehenden Standorten (BNG-Standorte) das neue Kollokationsregime in absehbarer Zeit eingeführt wird.

Die Telekom sieht keine rechtliche Möglichkeit, diese Vorgabe umzusetzen, da sie die bestehenden Kollokationsverträge nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern ändern kann. Eine Zustimmung hierzu kann sie nicht durch einseitige Erklärung erzwingen, sondern die Änderung muss konsensual herbeigeführt werden.

Sollte die BNetzA dennoch an ihrer Vorgabe festhalten und andere als die jetzt vorgeschlagenen Regelungen in der 2. Teilentscheidung anordnen, ist es immanent wichtig, dass eine stichtagsbezogene Umstellung der Kollokationsverträge erfolgt, da andernfalls die Regelungen etwa zur Kostenaufteilung bei Kollokationsmaßnahmen nicht schlüssig umgesetzt werden können. Demgemäß hat die Telekom in Ziffer 10 diejenigen Regelungen benannt, die unbedingt einheitlich angewandt werden müssen.

7. Ziffer 11.2 lit. b)

Die Änderung in Ziffer 11.2 lit. b) beruht auf der Vorgabe unter A.I.1. lit. g) des Tenors zur entsprechenden Regelung im TAL-Vertrag. Die Telekom hat daher aus Gründen der Einheitlichkeit auch die Regelung im Kollokationsvertrag angepasst.

IV. Anlage 2 – Produktbeschreibung Nahkollokation

1. Ziffer 3.1 – Leistungsmerkmale der technischen Gebäudeausrüstung

Unter A.II.4 lit. a) des Tenors hat die BNetzA die Telekom verpflichtet, Ziffer 3.1.1. Abs. 4 Satz 5 dahingehend abzuändern, dass im Hinblick auf die Verpflichtung zur Überprüfung und zum Austausch von Batterien die DGUV-Vorschrift 3 gilt.

Die Telekom hält diese Vorgabe für nicht ausreichend, weil in der allgemeinen Vorschrift der DGUV/V3 keine typkonkreten Anforderungen enthalten sind. Solche typkonkreten Anforderungen sind jedoch notwendig, weil auch bei gleicher Batterietechnologie die Hersteller ihre Produkte mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen und Produkteigenschaften anbieten. Diese Unterschiede bei den Produkteigenschaften bedingen auch unterschiedliche Anforderungen an die Umgebungsbedingungen und den Betrieb der Batterien.

Daher muss die Einhaltung der speziellen Anforderungen an den Betrieb der jeweiligen Batterien vertraglich geregelt werden. Diese speziellen Anforderungen sind ausschließlich in den typspezifischen Herstellerunterlagen beschrieben. Die Telekom hat daher Ziffer 3.1.1 Abs. 4 Satz 5 dahingehend ergänzt, dass KUNDE hinsichtlich der von ihm eingesetzten Batterien die Montage, Inbetriebsetzungs- und Gebrauchsanweisungen der Hersteller beachten muss.

2. Ziffer 4.4.1 (im Tenor versehentlich 4.1.1) – Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE / Rahmenbedingungen

Nach A.II.4 lit. b) des Tenors ist klarzustellen, dass Wettbewerber die Möglichkeiten haben, ein Splitgerät als Redundanz, das heißt für den Fall des Ausfalls der Freikühlanlage, aufzubauen.

Die Telekom hat eine entsprechende Regelung in Ziffer 4.4.1 Abs. 2, Spiegelstrich 1 ergänzt. Demnach sind solche Splitanlagen von einer gemeinsamen Steuerung ausgenommen, die nur bei Ausfall der Anlage für die „freie

Kühlung“ zum Zwecke der Redundanz den Betrieb aufnehmen. Damit ist klargestellt, dass die Wettbewerber solche Splitgeräte als Redundanzgeräte aufstellen dürfen.

3. Ziffer 6.1.13 – Nutzungsregelungen

Die Telekom hat die unter A.II.4 lit c) von der BNetzA vorgegebene Regelung übernommen und die bisherige Regelung gestrichen.

4. Ziffer 6.2.2

Unter A.II.4 lit. d) ii. des Tenors hat die BNetzA die Telekom aufgefordert, den Hinweis auf die ÜVt-Spezifikation für die Übergabe von BSA-Übergabeanschlüssen außerhalb des ÜVt zu streichen und eine Regelung aufzunehmen, aus der sich ergibt, dass für BSA-Anschlüsse auch die Übergabe außerhalb des ÜVt auf der physischen Kollokationsfläche von KUNDE möglich ist. Die BNetzA hat diese Vorgabe ausweislich Seite 397 der Begründung der 1. Teilentscheidung deshalb getroffen, weil die aktuelle ÜVt-Spezifikation aus dem Jahr 2009 stamme und eine Anpassung an die neuen Übergabemöglichkeiten entgegen der Ankündigungen der Telekom aus dem Jahr 2016 bisher nicht stattgefunden habe. Es sei daher sachgerecht, den nicht passenden Verweis auf die ÜVt-Spezifikation zu streichen.

Die Vorgabe der BNetzA bzw. deren Anlass haben sich zwischenzeitlich durch aktuelle Entwicklungen überholt. Am 20.03.2019 wurde die ÜVt-Spezifikation („Übergabe von Produkten auf Kollokation“), beigefügt als **Anlage TDG 1**, in der Technikerrunde des UAK-TAL des AKNN abgestimmt. An dem Dokument haben Experten der Vodafone, Plusnet, Netcologne, Colt, Mnet und Telekom über einen Zeitraum von 1,5 Jahren aktiv mitgewirkt.

Die neue Spezifikation ist allgemeiner aufgestellt. Das Dokument erfasst nicht nur die TAL, sondern zahlreiche weitere Produkte, wie L2-BSA, L3-BSA, A0-KVz-AP, CFV Eth 2.0, WsEth VPN2.0 etc. Das Dokument regelt auch den Abschluss von Produkten außerhalb des Übergabevertailers. Speziell für BSA wird in der Tabelle der neuen Anlage 8 auf Seite 40 letzte

Zeile dargestellt, dass die Übergabe auch außerhalb des ÜVt in einem anderen Gestell der Telekom (das kein ÜVt ist) oder in einem Gestell des Carriers erfolgen kann.

Die Spezifikation steht vor der formalen Abstimmung im AKNN. Es ist davon auszugehen, dass die Spezifikation, nachdem die multilaterale Technikerunde sie am 20.03.2019 und der UAK TAL am 16.04.2019 angenommen hat, auch die Zustimmung im AKNN am 04.06.2019 finden wird. Die Telekom hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschlossen, die Regelung in Ziffer 6.2.2 dahingehend anzupassen, dass die neue Spezifikation Gegenstand der vertraglichen Regelung ist und maßgeblich für die Übergabe von BSA-Anschlüssen außerhalb des ÜVt auf der physischen Kollokationsfläche von KUNDE sein soll.

V. Anlage 2 – Produktbeschreibung zum KVz

1. Ziffer 5.1 – Verlegung an einen anderen Standort

Nach A.II.5 lit. a) des Tenors soll die Telekom die Kostentragungsregelung in Ziffer 5.1 Abs. 3 Satz 2 von Ziffer 5.1 Anlage 2 im Zusammenhang mit dem Zugang im kundeneigenen Gehäuse, nach welcher KUNDE die auf Seiten der Telekom durch die Verlegung des KVz-Verbindungsrohres und der Rangierung entstehenden Kosten zu tragen hat, streichen. Die Bundesnetzagentur führt hierzu auf Seite 414 der Begründung der 1. Teilentscheidung aus, dass die Regelung unverständlich sei. In Absatz 5 von Ziffer 5.1 sei geregelt, dass mit einer Verlegung des KVz der Telekom an einen anderen Standort die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ entfalle. Aus welchem Grunde dennoch eine Verlegung des Verbindungsrohres erforderlich werde, erschließe sich nicht.

Die Telekom hat die Regelung in Ziffer 5.1 Abs. 3 Satz 2 gestrichen und die Kostentragungsregelung in Abs. 3 dahingehend ergänzt, dass die Telekom die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten auch im Fall der Verlegung eines Zugangs im kundeneigenen Gehäuse gemäß Ziffer 2.3 trägt,

sofern die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ im Fall der Verlegung nicht grundsätzlich nach Abs. 5 ausgeschlossen ist und statt dessen die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im KVz der Telekom“ umgesetzt werden muss. Die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ bildet im Fall der Verlegung zwar die Ausnahme, wird aber in Einzelfällen durchaus umgesetzt, z.B. wenn die Verlegung aufgrund von Straßenbauarbeiten notwendig ist.

Weiterhin für alle Konstellationen anwendbar bleibt aber Absatz 4. Demnach trägt die Telekom die auf ihrer Seite entstehenden Kosten für die Verlegung des KVz im kundeneigenen Gehäuse gemäß Punkt 2.3 nicht, wenn die Verlegung aus Gründen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Telekom erfolgt.

2. Ziffer 5.2 – Austausch von telekom- und carriereigenen KVz-Gehäusen

Gemäß der Vorgabe in A.II.5 lit. b) des Tenors hat die Telekom die Regelung in Ziffer 5.2 dahingehend geändert, dass die Telekom auch die auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten für die Auflösung des kundeneigenen Gehäuses trägt.

VI. Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung Nahkollokation

1. Ziffer 2.4.1 Absatz 10 -Verzicht auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins

Entsprechend der Vorgabe in A.II.6 i. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 2.4.1 Abs. 10 die Regelung gestrichen, wonach KUNDE verpflichtet war, die Miete für die gekündigte Kollokation bis zur Beseitigung der Mängel weiter zu entrichten.

Darüber hinaus hat die Telekom, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Tenor vorgegeben ist, die gleichlautenden Regelungen in Ziffer 2.4.2.1 Abs. 10 und in Ziffer 2.4.2.2 Abs. 9 ebenfalls gestrichen.

2. Ziffer 2.4.1 Absatz 11 – Auslesung der Stromzähler

Die BNetzA hat die Telekom unter A.II.6 ii. des Tenors aufgefordert, in Ziffer 2.4.1 Abs. 11 klarzustellen, dass die Auslesung der Stromzähler durch die Telekom im Nachgang zur Räumung unverzüglich erfolgt.

Die Telekom hält eine solche Regelung für nicht erforderlich, sondern die bisherige Regelung für angemessen, hat diese aber nochmals geschärft, da hier möglicherweise ein Missverständnis vorliegt. Der Carrier ist danach lediglich verpflichtet, den Hauptschalter der Kollokation eingeschaltet zu lassen. Alle Sicherungsabgänge unterhalb des Hauptschalters stehen im Zugriffs- und Verantwortungsbereich des Carriers; diese kann er abschalten und die Sicherungsabgänge zurückbauen, so dass definitiv kein Dritter unberechtigterweise den Stromanschluss des Carriers nutzen kann.

Damit hat es der Carrier selbst in der Hand, dass bis zur Räumung der Kollokationsfläche die auf der Kollokation installierten technischen Einrichtungen keinen Strom mehr verbrauchen und auch kein anderer vor oder nach Räumung widerrechtlich darauf Zugriff nehmen kann. Insofern besteht keine Notwendigkeit einer unverzüglichen Auslesung der Stromzähler nach Räumung der Fläche durch die Telekom, zumal das wohl von der Plusnet beschriebene Risiko, dass ein Dritter die Stromversorgung ihrer Kollokation in dem Zeitraum zwischen Räumung der Kollokationsfläche und dem Wirksamwerden der Kündigung unberechtigt nutzen könnte, äußerst unwahrscheinlich ist. Es würde voraussetzen, dass ein anderer Mieter von Kollokationsflächen in diesem Raum die Räumung zur Kenntnis nimmt, die Stromversorgung des ausgezogenen Carriers „anzapft“, obwohl er über eine eigene Stromversorgung verfügt, und in der Folge eine strafrechtliche Verfolgung nach § 248c StGB in Kauf nimmt. Der Telekom ist ein solches Verhalten eines Carriers bis heute nicht zur Kenntnis gelangt. Insoweit stellt sich die Frage, ob für einen Sachverhalt, für dessen Realisierung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt besteht, eine vertragliche Absicherung zu Lasten der Telekom in der Zukunft verlangt werden darf.

Sollte der Carrier die Abschaltung der Sicherungsabgänge versäumen und wäre die Telekom gleichzeitig verpflichtet, den Zählerstand für die Schlussabrechnung im Zeitpunkt der Räumung auszulesen, führte dies zu einer unangemessenen Belastung der Telekom, die auch mit den grundsätzlichen mietrechtlichen Wertungen nicht in Einklang stünden. Denn die Zurechnung eines etwaigen missbräuchlichen Stromverbrauchs zwischen Räumung und Wirksamwerden der Kündigung zu Lasten der Telekom stünde im Widerspruch dazu, dass ein vertraglicher Gefahrübergang erst im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erfolgt. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung hat nämlich der Carrier die Kollokation mit allen Rechten und Pflichten angemietet. Das Risiko einer unberechtigten Nutzung der Kollokation durch Dritte liegt bis zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung beim Mieter und geht erst dann auf die Telekom über (Gefahrübergang).

Erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs muss die Telekom dafür sorgen, dass der Carrier keine Stromentgelte mehr zahlen muss. Das tut sie aber auch. Denn der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung fällt nach den Kündigungsregelungen des Kollokationsvertrags immer auf das Monatsende. Genau zum Monatswechsel liest die Telekom die Stromzähler aus. Somit ist eine unverzügliche Auslesung am Tag des Gefahrübergangs sichergestellt.

Soweit die Telekom eine Klarstellung der Regelung vorgenommen hat, hat sie dies ebenfalls in Ziffer 2.4.2.1 und 2.4.2.2 getan, wo sich entsprechende Regelungen finden, auch wenn die 1. Teilentscheidung zu diesen Regelungen keine Vorgabe gemacht hat.

3. Ziffer 2.4.1 Absatz 18 – Bündelung von Rückbaumaßnahmen

Entsprechend der Vorgabe in A.II.6 iii. des Tenors hat die Telekom Ziffer 2.4.1 Abs. 18 gestrichen.

VII. Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung Zugang zum KVz

1. Ziffer 2.2.4 – Kostentragung bei Stornierung

Die BNetzA hat auf Seite 449 der Begründung der 1. Teilentscheidung ausgeführt, Ziffer 2.2.4 sei dahingehend anzupassen, dass eine Kostentragung durch KUNDE in Fällen, in welchen die Telekom den „wichtigen Grund“ für die Stornierung zu vertreten habe, ausgeschlossen sei. Auch wenn diese Vorgabe nicht tenoriert worden ist, hat die Telekom sie umgesetzt.

VIII. Anlage 4 – Entstörung Zugang zum KVz

Entsprechend der Vorgabe der BNetzA in A.II.7 des Tenors hat die Telekom Ziffer 4 Abs. 3 dahingehend ergänzt, dass die Mitwirkung von KUNDE bei der Fehlersuche und -beseitigung beim KVz-Zuführungskabel nur dann unentgeltlich erfolgt, wenn die entsprechende Störung nicht von der Telekom zu vertreten ist.

IX. Anlage 5 – Preise Nahkollolation (außerhalb 1. Teilentscheidung)

In Ziffer 1.1 Abs. 2, Spiegelstrich 3 hat die Telekom das Wort „jährlich“ gestrichen. Dies steht nicht im Zusammenhang mit der 1. Teilentscheidung der BNetzA.

Die Telekom prüft derzeit – auch aufgrund von Carriernachfragen – die Einführung einer monatlichen Spitzabrechnung des Stromverbrauchs. Dies setzt eine monatliche Stromzählerablesung/-auslesung voraus. Damit diese Möglichkeit nicht von vornherein aus vertraglichen Gründen ausgeschlossen ist, soll der Vertrag so formuliert werden, dass der Zeitpunkt der Ablesung nicht abschließend festgelegt wird.

X. Anlage 6 – Information Zugang zum KVz

1. Streichungen wegen nicht-KVz-spezifischer Sachverhalte

Um Missverständnisse zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass die umfangreichen Streichungen in Anlage 6 – Information im Zusammenhang mit

dem Zugang zum KVz – auf A.II.2 des Tenors beruhen, wonach in den jeweiligen Anlagen solche Sachverhalte zu entfernen sind, die mit der konkreten Kollokationsform nichts zu tun haben.

2. Ziffer 1 – Informationen über Kollokationsstandorte und KVz-Standorte

Die BNetzA hat die Telekom in A.II.8 des Tenors aufgefordert, klarstellend aufzunehmen, dass die Liste der KVz-Standorte in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert wird, wobei der Veröffentlichungstermin jeweils innerhalb der letzten beiden Wochen (15.-30./31.) der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ist.

Die Telekom hat in Ziffer 1 Abs. 3 die Regelung aufgenommen, dass die Liste der KVz-Standorte in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert wird. Sie ist jedoch insoweit von den Vorgaben der BNetzA abgewichen, als der Veröffentlichungstermin jeweils in der Mitte des Quartals (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15.) der Monate Februar, Mai, August und November jeden Jahres liegen soll. Dies beruht darauf, dass die KVz-Standort-Liste bereits seit November 2016 in Zeitabständen von drei Monaten und zwar jeweils in der Mitte des Quartals, wie in der neuen Regelung beschrieben, aktualisiert wird. An dieser gelebten und bereits seit über zwei Jahren bestehenden Praxis möchte die Telekom festhalten, um nicht erneut die Prozesse ändern zu müssen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es für die Carrier von Nachteil wäre, wenn die Aktualisierung im Februar, Mai, August und November erfolgt. Maßgeblich ist, dass die Liste in dreimonatigen Abständen aktualisiert wird.

XI. Anlage 7 – Nachweisverfahren alle Kollokationsvarianten

1. Ziffer 1 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

- a) Entsprechend der Vorgabe in A.II.9 lit. a) i. des Tenors hat die Telekom in allen drei Anlagen 7 den Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das

Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ ersetzt. Die Regelung findet sich jeweils im drittletzten Absatz von Ziffer 1.

- b) Die Telekom hat die Vorgabe nach A.II.9 lit. a) ii. des Tenors im jeweiligen Abschnitt zur Stufe 2 des Nachweisverfahrens aufgenommen, jedoch an Stelle der Formulierung „das zuständige Referat der Bundesnetzagentur“ die Formulierung „das zuständige Referat der unabhängigen Stelle“ gewählt, da durchgehend der Begriff der unabhängigen Stelle im Vertrag verwendet wird.

2. Ziffer 2 – Kostentragung

Die Telekom hat die Kostentragungsregelung in Ziffer 2 entsprechend A.II.9. lit. b) des Tenors durch die Regelung ersetzt, dass die Kostentragung für das gesamte Nachweisverfahren der Stufe 1 und Stufe 2 in der Verfahrensordnung der Bundesnetzagentur geregelt wird. Die bisherige Regelung wurde gestrichen.

Die Telekom hat sich zu dieser Vorgehensweise entschlossen, weil die BNetzA auf Seite 459 der Begründung der 1. Teilentscheidung ausführt, dass Fragen der Kostentragung typischerweise im Rahmen einer Verfahrensordnung festgelegt werden.

XII. Anlage 10 – Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler

1. Ziffer 2 – Information Fernkollokation und KVz-Zugang und Ziffer 3 Information Nahkollokation

- a) In Umsetzung der Vorgabe in A.II.10 lit. a) i. des Tenors hat die Telekom Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 von Anlage 10 dahingehend ergänzt, dass die Telekom die Verlegung der Kollokation gegenüber der BNetzA in Form eines Nachweisverfahrens begründet.

- b) In Umsetzung von A.II.10 lit. a) ii. des Tenors hat die Telekom Ziffer 3 Abs. 2 Anlage 10 Nahkollokation und Ziffer 2 Abs. 2 Anlage 10 Fernkollokation dahingehend ergänzt, dass die Telekom auch den Zeitplan unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von KUNDE abstimmen wird.

Da sich die Regelung auch in Ziffer 2 Abs. 3 Anlage 10 Zugang zum KVz findet, hat die Telekom auch dort eine entsprechende Ergänzung vorgenommen, obwohl dies nicht tenoriert ist.

2. Ziffer 6 – Kostentragung Fernkollokation

Entsprechend der Vorgabe der BNetzA in A.II.10 lit. b) hat die Telekom den Verweis korrigiert.

3. Ziffer 10 – Laufzeit / Kündigung

Die Ziffer 10 der Anlage 10 existiert nicht. Allerdings ist die Vorgabe in A.II.10 lit. c) identisch mit der Vorgabe in A.II.3 lit. e) des Tenors, die sich auf den Hauptteil bezieht. Wir verweisen auf unsere dortigen Erläuterungen.

C. Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger über Vectoring

I. Ziffer 7 – Änderungskündigung der KVz-Kollokation und Kündigung der KVz-TAL wegen Nutzung von Vectoring-Technik durch die Telekom

1. Ziffer 7.2 lit. a) – Klarstellung

Entsprechend der Vorgabe unter A.III.1. lit. a) i. des Tenors hat die Telekom in Ziffer 7.2 lit. a) TAL-ÄV klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Vorankündigung sowohl ein KVz-AP als auch ein Bitstromzugangsprodukt angeboten

werden müssen, aus denen der Adressat der Vorankündigung wählen kann. Die Telekom hat dies umgesetzt, indem sie das „oder“ durch ein „sowohl... als auch“ ersetzt hat.

2. Ziffer 7.2 lit. b) und c) – Vorankündigung

- a) Die BNetzA hat der Telekom unter A.III.1. lit. a) ii. a. E. des Tenors vorgegeben, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Telekom mitteilt, wie viele KVz im betroffenen Ortsnetz durch KUNDE und wie viele durch die Betroffene selbst mit VDSL-Vectoring-Technik erschlossen worden sind.

Die Telekom hat diese Vorgabe in Ziffer 7.2 lit. b) TAL-ÄV umgesetzt, indem sie die Regelung um die Vorgabe der BNetzA ergänzt hat. Die Telekom hat auch in der neuen Regelung zum Ausdruck gebracht, dass es im Fall von KUNDE nicht nur auf VDSL2-Vectoring-Erschließungen, sondern auch auf VDSL2-Erschließungen ankommt.

- b) Die BNetzA hat der Telekom weiterhin in A.III.1. lit. a) ii. des Tenors aufgegeben, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Telekom mit der Vorankündigung nach Punkt 7.2 TAL-ÄV bestätigt, dass sie für jeden in der Vorankündigung benannten KVz überprüft hat, dass mindestens 75 % der über den betreffenden KVz angeschlossenen Gebäude von dieser zweiten leitungsgebundenen Infrastruktur erschlossen sind und dies in einem Nachweisverfahren belegen kann.

Diese Vorgabe hat die Telekom in Ziffer 7.2 lit. c) TAL-ÄV ergänzt. Die Telekom wird zukünftig mit der Vorankündigung bestätigen, dass sie für jeden betroffenen KVz die 75%-Quote vorab überprüft und festgestellt hat und in einem Nachweisverfahren entsprechende Nachweise vorlegen wird.

II. Ziffer 9.3 – Dokumentation der geplanten Vectoring-Ausbaugebiete

1. Ziffer 9.3.1 lit. e) – Verzicht auf Anhörung

Entsprechend der Vorgabe der BNetzA unter A.III.1. lit. b) i. des Tenors hat die Telekom die Passage „nach Anhörung der Beteiligten“ in Ziffer 9.3.1 lit. e) TAL-ÄV gestrichen.

2. Ziffer 9.3.1 lit. m) – Keine Untersagung bei Vorankündigung nach Ziffer 8.1 und 8.5

Um die Vorgabe der BNetzA unter A.III.1. lit. b) ii. des Tenors umzusetzen, wonach Anmeldungen im Zusammenhang mit Vorankündigungen nach Ziffer 8.1 und 8.5, obwohl sie ein SOL-Konzept einschließlich Schaltverteiler betreffen, nicht untersagt werden dürfen, hat die Telekom Ziffer 9.3.1 lit. m) um diese Ausnahmeregelung ergänzt. Danach darf eine Untersagung trotz des Vorliegens der Voraussetzungen von Ziffer 9.3.1. lit. m) dann nicht erfolgen, wenn die Anmeldung im Rahmen einer Vorankündigung nach Ziffer 8.1 bzw. 8.5 TAL-ÄV erfolgt.

3. Ziffer 9.3.3 und 9.3.5 – Lösungsgründe

Nach A.III.1. lit. b) iii. des Tenors muss die Telekom in Ziffer 9.3.3 lit. d) und 9.3.5 lit. e) anstatt der offenen Formulierung der Lösungsgründe eine abschließende Aufzählung aufnehmen.

Die Telekom ist dieser Vorgabe in Ziffer 9.3.3 und 9.3.5 nachgekommen, indem sie die bisherige offene Regelung gestrichen und vier weitere konkrete Lösungsgründe aufgenommen hat. Hierbei handelt es sich um die Folgenden:

- Die Telekom oder ein Dritter übernimmt eine bestehende Kollokation;
- der KVz wird verlegt oder ist weggefallen;
- es liegt eine Fehleintragung vor, oder

- der Kunde stellt seinen Betrieb ein.

III. Ziffer 10 - Nachweisverfahren

1. Ziffer 10.2 letzter Absatz Satz 3 – Verfahrensordnung

Die Telekom hat die Vorgabe in A.III.1. lit. c) i. des Tenors umgesetzt und den Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz „Für das Verfahren gilt die von der BNetzA auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ ersetzt.

2. Ziffer 10.3 a.F. – Streichung

Unter A.III.1. lit. c) ii. des Tenors hat die BNetzA die Telekom aufgefordert, Ziffer 10.3 TAL-ÄV zu streichen. Ziffer 10.3 TAL-ÄV sieht vor, dass jeder Vertragspartner die Kosten des Nachweisverfahrens der Stufe 1 und 2 selbst trägt.

Die Telekom hat die bisherige Regelung gestrichen und sieht nunmehr stattdessen in Ziffer 10.4 (siehe zu Ziffer 10.3 neu sogleich) geregelt, dass die Kostentragung für das Nachweisverfahren der Stufe 1 und 2 in der Verfahrensordnung der BNetzA geregelt wird. Die Umsetzung beruht darauf, dass die BNetzA auf Seite 493 der 1. Teilentscheidung ausführt, dass Fragen der Kostentragung typischerweise im Rahmen einer Verfahrensordnung festgelegt werden sollen. Die Telekom erachtet es daher als sinnvoll, hierauf bereits in der TAL-ÄV zu verweisen.

3. Ziffer 10.3 neu – Nachweisverfahren des Retail-Bereichs der Telekom

Unter A.III.1 lit. c) iii. des Tenors hat die BNetzA der Telekom aufgegeben, eine Regelung für vom Retail-Bereich der Telekom angestrebte Nachweisverfahren vorzusehen. Die Telekom ist dem nachgekommen, indem sie eine neue Ziffer 10.3 TAL-ÄV geschaffen hat, wonach die Regelungen nach Ziffer 10.1 und 10.2 auch in Ansehung von Anschlüssen der Telekom (Retail) mit der Maßgabe gelten, dass eine Kündigung gemäß den Regelungen unter Ziffer 7.1 lit. b) und 7.2 nicht zum Tragen kommt.

IV. Ziffer 11.5 – Löschung einer bestehenden Erschließung

1. Folgen der Löschung einer Eintragung wegen eines fehlenden oder mangelhaften Bitstromprodukts

Die BNetzA hat die Telekom unter A. III. 1. lit. d) i. des Tenors aufgefordert, die Regelungen in Ziffer 11.5 Abs. 2 zu den Folgen einer Löschung einer Eintragung wegen eines fehlenden oder mangelhaften Bitstromprodukts an die Systematik des Vertrages anzupassen. Anlass ist die Auffassung der BNetzA, dass diese Regelungen systematisch nicht in Ziffer 11 passen, in der die Konsequenzen beim Nichtausbau geregelt sind. Ein fehlendes oder unzureichendes Bitstromangebot stelle keinen Nichtausbau dar.

Die Telekom ist dieser Verpflichtung nachgekommen, indem sie die Ziffer 11.5 Abs. 2 in den Abschnitt Ziffer 9 TAL-ÄV verlagert und entsprechende Ergänzungen in Ziffer 9.3.8 lit. b) bzw. 9.3.9 lit. c) TAL-ÄV vorgenommen hat.

Die vormals in Ziffer 11.5 Abs. 3 Satz 1 TAL-ÄV geregelte Möglichkeit, ein Nachweisverfahren anzustoßen, ist nunmehr in der neu eingefügten Ziffer 9.3.12 TAL-ÄV geregelt.

Die vormals in Ziffer 11.5 Abs. 3 Satz 2 ff. TAL-ÄV geregelten Sanktionen sind in Ziffer 10.2 Abs. 7 Unterabsätze 1 bis 4 TAL-ÄV verschoben worden.

2. Ziffer 9.3.8 lit. b) und 9.3.9 lit. c) – Klarstellung in Bezug auf den einschlägigen Löschungs- bzw. Unwirksamkeitsgrund

Die BNetzA hat die Telekom unter A.III.1. lit. d) ii. des Tenors weiterhin aufgefordert klarzustellen, unter welchen der in Ziffer 9 TAL-ÄV geregelten Löschungs- bzw. Unwirksamkeitsgründe das fehlende oder unzureichende Bitstromangebot zu subsumieren sei.

Die Telekom hat daher in Ziffer 9.3.8 lit. b) (für beabsichtigte Eintragungen) und 9.3.9 lit. c) (für bestehende Eintragungen) klargestellt, dass neben den

übrigen dort genannten Gründen auch ein fehlendes oder mangelhaftes Bitstromprodukt Anlass für eine Untersagungs- bzw. Unwirksamkeitserklärung der BNetzA ist.

3. Ziffer 9.3.12 – Anwendbarkeit des Nachweisverfahrens

Entsprechend der Verpflichtung nach A.III.1. lit. d) iii. des Tenors hat die Telekom in der neu eingefügten Ziffer 9.3.12 klargestellt, dass das Nachweisverfahren nach Ziffer 10.2 auch auf die Konstellation eines fehlenden oder mangelhaften Bitstromprodukts anwendbar ist.

4. Ziffer 9.3.12 Abs. 2, Ziffer 10.2 – Anspruchsinhaber der Vertragsstrafe

Entsprechend A.III.1. lit. d) iv. des Tenors hat die Telekom Ziffer 9.3.12 Abs. 2 neu eingefügt und Ziffer 10.2 Abs. 7 UAbs. 2 Satz 2 TAL-ÄV dahingehend ergänzt, dass die Telekom, KUNDE oder ein Dritter nur dann einen Anspruch auf die Vertragsstrafe haben, wenn sie ein Bitstromprodukt konkret nachgefragt haben. In Ziffer 10.2 Abs. 7 UAbs. 3 TAL-ÄV hat sie das Prozedere für die Abwicklung der Vertragsstrafe zwischen der BNetzA und der listenführenden Stelle bei der Telekom geregelt.

5. Untersagung der Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz

Nach A.III.1. lit. d) v. des Tenors hat die BNetzA der Telekom die Möglichkeit eingeräumt, eine Regelung vorzusehen, wonach auch die Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz im Falle einer Löschung wegen eines fehlenden oder unzureichenden Bitstromangebots untersagt wird. Dies solle allerdings nur dann gelten, wenn der Ersterschließer die Angebotsauforderung für die KVz-Kollokation erst nach der Eintragung in die Vectoring-Liste abgegeben hat.

Die Telekom hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Regelung in Ziffer 10.2 Abs. 7 UAbs. 2 Satz 1 und 4 ergänzt. Sie hat hierbei auch die auf Seite 495 der Begründung der 1. Teilentscheidung genannte Möglichkeit der Wiedereintragung mit Vorlage eines ordnungsgemäßen Bitstromangebots berücksichtigt. Die Wiedereintragung ist

jedoch nur dann möglich, wenn zwischenzeitlich kein anderer Carrier eine Vectoringeintragung vorgenommen hat oder Bestandsschutz nach Ziffer 9.3.1 lit. c) TAL-ÄV genießt.

Die neu eingefügten Regelungen haben zudem Änderungen in Ziffer 11.7 Abs. 2 und 11.8 Abs. 2 UAbs. 3 notwendig gemacht. Wurde die Anmeldung eines anderen Carriers oder von mehreren Carriern wegen der Vectoringeintragung des nunmehr gelöschten Anmelders abgewiesen und darf dieser keine Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz nutzen, muss den abgelehnten Carriern die Möglichkeit gegeben werden, erneut eine Anmeldung vorzunehmen.

V. Anlage zur Änderungsvereinbarung

Die Telekom hat die im Verfahren vorgeschlagene Ergänzung der Anlage zur TAL-ÄV entsprechend A.III.2 des Tenors in den Vertrag aufgenommen. Die neue Ziffer 5. beschreibt die prozessuale Vorgehensweise bei einer Vorankündigung nach Ziffer 8 TAL-ÄV.

Außerdem hat die Telekom in der gesamten Anlage die bereits in der TAL-ÄV selbst vorgenommene Unterscheidung zwischen „der Telekom“ und „der listenführenden Stelle bei der Telekom“ nachgeholt. Diese Anpassung erfolgt neben der neuen Ziffer 5 auch in den bisherigen Ziffern 1 bis 4.

D. Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler

I. Hauptteil

1. Hauptteil, Ziffer 6, Abs. 5 – Frequenzbeschränkung wegen VDSL-Nutzung

Die erste Teilentscheidung enthält in A.IV.1. lit. a) des Tenors die Maßgabe, den von der Frequenznutzung freizuhaltenen Bereich von 40 MHz zu reduzieren. Aus der Begründung ergibt sich, dass die Reduktion der Frequenznutzung durch den am APL Einspeisenden auf das beschränkt werden soll, was tatsächlich zum Schutz der Nutzungen der Telekom erforderlich ist. Dabei kann der genannte Wert von 40 MHz nicht einfach reduziert werden. Um den technischen Anforderungen der eingesetzten Systeme zu genügen, muss in Abhängigkeit der auf den anderen Endleitungen eingesetzten Übertragungsverfahren eine differenzierte maximal genutzte Frequenz f_{max} in Abhängigkeit von Leitungsdämpfungen berechnet werden. Dies ist durch die Neufassung der Regelung geschehen. Die Neuregelung führt dazu, dass die Nutzungseinschränkung nur so weit geht, wie es im konkreten Fall zum Schutz der Einspeisung der Telekom notwendig ist.

2. Hauptteil, Ziffer 8 – Rückschaltung durch die Telekom

Die Begriffe „besonders schutzwürdige Interessen bzw. Anwendungen“ sollen nach der Vorgabe in A.IV.1. lit. b) des Tenors der ersten Teilentscheidung konkretisiert werden. Wir haben diese Begriffe durch einen Klammerzusatz (d.h. lebens- und kapitalschützende Leistungen im öffentlichen Interesse) konkretisiert. Damit soll klargestellt werden, dass etwa Stellen wie die Feuerwehr, Ärzte, Alarmgeber von Banken etc. gemeint sind. Dies ist als Abgrenzung zur erheblichen Störung eines Privatkunden (zum Beispiel Komplettausfall des Anschlusses oder Routerstörung, die zu einem entsprechenden Ausfall führt) gemeint.

3. Hauptteil, Ziffer 9 – Sanierung

Die Regelung wurde so abgeändert, dass sie sich nur auf den APL/ZwVt im Eigentum der Telekom bezieht (vgl. A.IV.1. lit. c) des Tenors).

4. Hauptteil, Ziffer 12. b) – Haftung

Die von der Beschlusskammer in A.IV.1. lit. d) des Tenors geforderte wechselseitige Ausgestaltung ist wie bei L2-BSA und IP-BSA durch einen abschließenden Absatz erfolgt.

Wir halten an der Rechtsauffassung fest, dass eine solche wechselseitige Ausgestaltung nicht geboten ist.

5. Hauptteil, Ziffer 13, Abs. 1 – Inkrafttreten

Entsprechend den Vorgaben in A.IV.1. lit. e) des Tenors der ersten Teilentscheidung tritt die Zusatzvereinbarung nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

II. Anlage 2 – Leistungsbeschreibung**Ziffer 1.3, Abs. 1 – Schließsystem**

Entsprechend der Vorgabe in A.IV.2. des Tenors der ersten Teilentscheidung wurde klargestellt, dass sich die Regelung nur auf bisher bereits verschlossene APL bezieht.

E. Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches

I. Ziffer 2.2.3 – Zusätzlicher Kabelverzweiger

Entsprechend der Vorgabe der Bundesnetzagentur unter A.V.1. des Tenors zu Ziffer 2.2.3 hat die Telekom den Dämpfungswert in Abs. 1 der Regelung so bestimmt, dass ein zusätzlicher Kabelverzweiger dann errichtet werden darf, wenn vom regulären KVz aus mindestens 75 % aller Potenzial über den neuen KVz zu versorgenden Anschlüsse mit weniger als 50 Mbit/s versorgt werden. Der Dämpfungswert von 13,5 dB bei 1 MHz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert von 15 dB bei 1 MHz (= 50 Mbit/s) und 1,5 dB für die Dämpfung im Kundengebäude.

II. Ziffer 3 – Leistungen der Telekom

1. Virtuelle Querkabel

Entsprechend der Vorgabe unter Ziffer A.V.2. lit. a) des Tenors hat die Telekom Ziffer 3.1, Bulletpoint 1 um einen weiteren Unterbulletpoint dahingehend ergänzt, dass die Netzinfrastukturskizze auch eine Darstellung eventuell vorhandener virtueller Querkabel inklusive Angabe der Anzahl der darin befindlichen Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung enthält. Zusätzlich hat die Telekom in Ziffer 4.2 der technischen Anlage zur ZV-SVt eine entsprechende Ergänzung vorgenommen und das virtuelle Querkabel in die aktualisierte Beispielskizze aufgenommen.

2. Technikstandort

Gemäß der Vorgabe unter Ziffer A.V.2. lit. b) des Tenors hat die Telekom in der Aufzählung in Ziffer 3.1 unter Bulletpoint 1 einen weiteren Unterbulletpoint aufgenommen, wonach die Infrastrukturskizze auch die Angabe eines

vorhandenen oder beauftragten Technikgehäuses (DSL-Technik-Standort, der keine HVt-Anbindung hat) enthält. Wie beim virtuellen Querkabel hat die Telekom auch die Anlage zur ZV-SVt entsprechend ergänzt.

3. Rückspleiß

- a) In A.V.2. lit. c) des Tenors wird der Telekom aufgegeben, den Prozess des Rückspleißens dahingehend anzupassen, dass der Wettbewerber mit der Angebotsaufforderung eine Liste des betroffenen TAL-Bestandes der Betroffenen zum Datenabgleich übergeben bekommt. Wir gehen davon aus, dass Anlass für diese Verpflichtung der Vorschlag der EWE TEL auf Seite 546 unten der Begründung der 1. Teilentscheidung ist, wonach der Zugangsnachfrager im Zusammenhang mit der Angebotsannahme eine geeignete Liste seiner Bestandskunden am vorgelagerten KVz übergibt, die Liste alle TAL enthält, die aus seiner Sicht auf den zusätzlichen KVz umgeschaltet werden müssen, und die Telekom im Rahmen der Projektierung des zusätzlichen KVz prüft, ob die übergebene Liste mit der eigenen Dokumentation übereinstimmt.

Dies zu Grunde gelegt hat die Telekom sowohl in Ziffer 3.2 (Leistungen der Telekom), Bulletpoint 6 als auch in Ziffer 4.2 (Mitwirkungspflichten von KUNDE), Bulletpoint 7 Änderungen vorgenommen. Nach Ziffer 4.2, Bulletpoint 7 sendet KUNDE der Telekom mit der Angebotsaufforderung eine Liste mit seinem aktuellen TAL-Bestand, der zukünftig zum Versorgungsbereich des neuen zusätzlichen Kabelverzweigers mit Rückeinspleißern gehören soll. Nach Ziffer 3.2, Bulletpoint 6 gleicht die Telekom diese Liste mit dem TAL-Bestand in ihren Systemen ab, erstellt auf Basis dieser abgeglichenen Liste das Angebot und sendet eine aktualisierte Liste des TAL-Bestandes mit dem Angebot an KUNDE.

- b) Die BNetzA hat außerdem auf Seite 551, 3. Absatz, ausgeführt, es sei unklar, warum Wettbewerber verpflichtet werden, die Kündigung und Neuschaltung mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Kalenderwochen zu beauftragen. Sie ist der Auffassung, dass die Vorlaufzeit die

Inbetriebnahme des neuen KVz aus Sicht der Beschlusskammer unangemessen verzögere und kündigt an, entsprechende Vorgaben unter 6.1.7 zu Ziffer 4.1 Mitwirkungspflichten von KUNDE zu machen. Unter Ziffer 6.1.7 der Begründung der 1. Teilentscheidung finden sich jedoch keine diesbezüglichen Ausführungen.

Die Telekom hat diese Beanstandung dennoch aufgegriffen und in Ziffer 4.2, Bulletpoint 7, Unterbulletpoint 6 die Vorlaufzeit von mindestens acht auf sechs Kalenderwochen verkürzt. Diese Vorlaufzeit für die Bereitstellungsaufträge von KUNDE ist notwendig, da eine größere Menge an TAL-Bereitstellungen und -Umschaltungen gleichzeitig durchgeführt werden müssen. Damit die Telekom den anfallenden Koordinierungsaufwand bewältigen kann, benötigt sie einen Vorlauf von sechs Kalenderwochen. Es handelt sich hierbei um einen Erfahrungswert aus der letzten Massenmigration im Rahmen des Nahbereichsausbaus.

- c) Die weiteren Änderungen in Ziffer 3.2, Bulletpoint 6 und Ziffer 4.2, Bulletpoint 7 beruhen darauf, dass die Telekom den auf Seite 549 f. der Begründung der 1. Teilentscheidung beschriebenen Prozess des Rückeinspleißens nun vollständig in den Vertrag integriert hat.

III. Ziffer 8.2 – Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage

1. Streichung

Die BNetzA hat der Telekom in A.V.3. lit. a) des Tenors aufgegeben, die Formulierung „einmalig je Voranfrage für den jeweiligen Bereich“ zu streichen.

Die Telekom hat die Regelung dahingehend geändert, dass das Wort „einmalig“ gestrichen wurde. Voraussetzung für eine Vertragsstrafe ist, dass der Carrier eine konkrete schriftliche Mängelrüge an die Telekom adressiert. Unabhängig davon, ob der Carrier einen oder alle Fehler der Informationen

zur Voranfrage benennt, fällt die Vertragsstrafe einmal an. Nur dann, wenn die korrigierten Informationen einen neuen, anderen Fehler enthalten und der Carrier diesen mittels einer konkreten schriftlichen Mängelrüge anzeigt, fällt die Vertragsstrafe erneut an.

Diese Regelung ist angemessen. Es besteht kein Anlass, die Telekom zur Auszahlung einer Vertragsstrafe zu verpflichten, ohne dass KUNDE schriftlich und konkret auf Mängel hingewiesen hat. Außerdem ist es angemessen, dass die Vertragsstrafe auch dann nur einmalig anfällt, wenn ein und dieselbe Voranfrage mehrere Fehler oder Unvollständigkeiten enthält. Es wäre unangemessen, könnte der Carrier durch ein Zurückhalten von Fehlern und deren sukzessive Anzeige mehrfach eine Vertragsstrafe auslösen.

2. Nachbesserung

In A.V.3. lit. b) des Tenors hat die BNetzA der Telekom aufgegeben, die Regelung in Ziffer 8.2 so anzupassen, dass eine Nachbesserung wie bisher nur im Falle einer offensichtlichen Unrichtigkeit möglich ist.

Die Telekom hat Ziffer 8.2 dahingehend angepasst, dass eine Nachbesserung nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und offensichtlich unvollständigen Lieferungen möglich ist. Die Ergänzung der offensichtlich unvollständigen Lieferungen ist sachgemäß, da auch eine offensichtlich unvollständige Lieferung zu einer offensichtlich unrichtigen Lieferung führt. Auch die zweite Alternative wird daher von der Vorgabe der BNetzA erfasst.

IV. Ziffer 11.1 – Preise

Außerhalb der 1. Teilentscheidung hat die Telekom unabhängig von einer entsprechenden Tenorierung in Ziffer 11.1 eine Klarstellung bzgl. der Umsatzsteuer aufgenommen, die aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist.

V. Ziffer 11.6 – Kostenerstattung bei Zweiterschließung

Die Telekom hat die Vorgabe der BNetzA unter A. V.4. des Tenors, Ziffer 11.6 so auszugestalten, dass die bisherige Kostenaufteilungsregelung für große Schaltverteiler mit Bereitstellungskosten von über 10.225,84 € beibehalten wird, in Ziffer 11.6 umgesetzt.

VI. Ziffer 12 – Haftung

Die Telekom hat die Vorgabe in Ziffer A.V.5 des Tenors, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass sie wechselseitig gilt, wie in den Standardangebotsverfahren Layer2- und IP-BSA durch die Ergänzung von Ziffer 12.5 umgesetzt.

VII. Ziffer 13.4 – Laufzeit und Kündigung

Die Telekom kommt der Vorgabe in Ziffer A.V.6 des Tenors nach und ergänzt Ziffer 13.4 dahingehend, dass sich die Kündigungsregelung nur auf Schaltverteiler bezieht, deren Investitionen vollständig abgeschrieben sind. Unterstellt wird hierbei eine Abschreibungsdauer von 15 Kalenderjahren entsprechend der Abschreibungsdauer von Multifunktionsgehäusen.

Mit einer Kündigung aus den genannten Gründen derart lange warten zu müssen, widerspricht jedoch dem Sinn dieses Kündigungsrechts. Daher wird geregelt, dass für den Fall, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, die Telekom an Kunde anteilmäßig für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum die von ihm entrichteten Bereitstellungskosten des Schaltverteilers erstattet. Vor Ablauf von 5 Kalenderjahren ab der Übergabe des Schaltverteilers ist eine Kündigung ausgeschlossen, da erst nach 5 Jahren die aktive Technik von Kunde abgeschrieben ist; Kunde muss nach dieser Zeit sinnvollerweise in neue Technik investieren.

Aufgrund der Tatsache, dass die Telekom ihr Kündigungsrecht nunmehr mit einer Erstattungsregelung bei einer Kündigung vor Ablauf von 15 Kalenderjahren verbindet, soll von diesem Recht allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Telekom selbst (und nicht ein anderer TAL-Vertragspartner) gegenüber der

BNetzA die Zusage zum Einzelausbau der von dem Schaltverteiler aus versorgten KVz abgibt. Daher haben wir Satz 1 von Ziffer 13.4 entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holscher



Dr. Stamm